

Landesrechnungshof

Institut für Föderalismus



Tiroler Landtag

tirol

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMBWK	Bundesministerium für Bildung Wissenschaft und Kunst
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EURAC	Institut für Föderalismus und Regionalforschung
FÖDOK	Föderalismus-Dokumente
GesbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
hL	herrschende Lehre
ICCA	International comparison of costs of administration
idgF	in der geltenden Fassung
ifö	Institut für Föderalismus
ifö-RL	ifö-Richtlinien
IRE	Institut der Regionen Europas
LGBI.	Landesgesetzblatt
LRH	Landesrechnungshof
LRHD	Landesrechnungshofdirektor
RA	Rechnungsabschluss
stRsp	ständige Rechtsprechung
TirLRHG	Tiroler Landesrechnungshofgesetz
TLO	Tiroler Landesordnung
VA	Voranschlag

Auskünfte

Landesrechnungshof

A-6010 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-3035

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Erstellt: Oktober 2007 - Jänner 2008

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: 31.3.2008; SE-0200/6

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
2. Zuständigkeiten - Politik und Verwaltung	3
3. Die Rechtsform des ifö	4
4. Die Entwicklung des ifö	6
5. Die Organe des ifö	8
5.1 Das Kuratorium des ifö	8
5.2 Der Institutsdirektor des ifö	11
6. Das Personal des ifö	14
6.1 Landesbedienstete	14
6.2 Weitere Mitarbeiter des ifö.....	18
6.3 Der Personalaufwand	19
7. Der Sitz des ifö	20
8. Die Ziele und Aufgaben des ifö	22
8.1 Was ist Föderalismus?	23
8.2 Forschungsvorhaben	24
8.3 Publikationen	31
8.4 Bibliothek und Dokumentation	39
8.5 Öffentlichkeitsarbeit	43
8.6 Veranstaltungen.....	47
8.7 (Inter)nationale Zusammenarbeit des ifö	49
8.8 Zielerreichung	50
9. Die Büroorganisation des ifö	51
10. Die Buchführung des ifö	52
11. Die Gebarung des ifö	54
12. Schlussbemerkungen.....	59
13. Empfehlungen nach Art. 69 Abs. 4 TLO.....	61

Anhang Stellungnahme der Regierung

Bericht über das Institut für Föderalismus

1. Einleitung

Prüfzuständigkeit	Gemäß Art. 67 Abs. 4 lit. a TLO 1989, LGBl. 61/1988 idgF, und § 1 Abs. 1 lit. a TirLRHG, LGBl. 18/2002, obliegt dem LRH Tirol die Prüfung der Gebarung des Landes Tirol. Teil dieser Gebarung sind die finanziellen Beiträge des Landes Tirol für das Institut für Föderalismus (in weiterer Folge kurz ifö genannt). Des Weiteren arbeiten zwei Landesbedienstete für das ifö. Ihr Personalaufwand sowie die hierfür vom ifö geleisteten Ersätze bilden ebenfalls einen Teil der Gebarung des Landes Tirol.
Ermächtigung	Laut Vertrag, in dem sich die Länder Tirol, Vorarlberg, Niederösterreich und Oberösterreich sowie ursprünglich auch Salzburg, das 2004 ausgetreten ist, verpflichtet haben, das ifö zu erhalten, haben diese so genannten Trägerländer das Recht Einblick in die Gebarung des ifö zu nehmen. Genauere Regelungen zur Vorgehensweise bei solchen Einschaun sind diesem Vertrag (im Weiteren ifö-Vertrag) nicht zu entnehmen. Der LRH Tirol hat seine Einschau mit dem Einverständnis der Direktoren der Landesrechnungshöfe der anderen Trägerländer durchgeführt.
Anregung	Der LRH ist der Ansicht, dass der ifö-Vertrag dahingehend ergänzt werden sollte, wie in Hinkunft bei Prüfungen durch die Kontroll-einrichtungen der Trägerländer vorzugehen ist.
Prüfauftrag	Mit Schreiben vom 16.10.2007 erteilte der LRHD den Prüfauftrag.
Prüfungs-durchführung	Im Rahmen der Einschau wurde von einem Prüforga des LRH insbesondere Einsicht in Buchführungs- und Verwaltungsunterlagen (Schriftverkehr, Aktenvermerke, Verträge udgl.) genommen.

- Hinweis Dem LRH ist bewusst, dass das Land Tirol rechtlich nicht in der Lage ist, Änderungen unabhängig von den anderen Trägerländern herbeizuführen, sondern es nur darauf hinwirken kann, dass den Empfehlungen und Anregungen des LRH Rechnung getragen wird.
- Hinweis **Der Stellungnahme der Regierung war auch eine des Direktors des IFÖ angeschlossen. Zur vollständigen Information der Abgeordneten des Tiroler Landtages wird diese unter der Randzeile „Stellungnahme IFÖ“ eingefügt.**
- Stellungnahme IFÖ *Ich möchte meiner Stellungnahme folgende Bemerkungen voranstellen:*
- Als Direktor des Instituts für Föderalismus (IFÖ) lege ich Wert auf die Feststellung, dass die nachstehende Stellungnahme meine persönliche Äußerung ist. Da es mir untersagt war, den Rohbericht weiterzugeben, habe ich diesen auch nicht an die (übrigen) Trägerländer weitergeleitet. Ich betone in diesem Zusammenhang auch, dass die Tätigkeit der Länder Niederösterreich, Oberösterreich und Vorarlberg im Föderalismusinstitut nicht der Kontrolle des Landesrechnungshofes Tirol unterliegt. Dies ist vor allem im Zusammenhang mit strategischen Fragen des Instituts von Bedeutung, insbesondere was die Trägerschaft und die Rechtspersönlichkeit des Instituts betrifft.*
- Zum angeführten Bericht nehme ich als Direktor des Instituts für Föderalismus Stellung wie folgt:*
- Maßgeblich für die Prüfung des Instituts für Föderalismus durch Kontroll-einrichtungen der Trägerländer sind in erster Linie deren landesverfassungs-rechtliche und gesetzliche Regelungen. Unter diesem Vorbehalt besteht aus Sicht des Institutsdirektors allerdings kein Einwand gegen einen entsprechenden deklaratorischen Hinweis bzw. eine Verankerung im IFÖ-Vertrag.*
- Hinweis Der LRH weist daraufhin, dass alle in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichten Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.

2. Zuständigkeiten - Politik und Verwaltung

politische Zuständigkeit	Die Geschäftsverteilung der Tiroler Landesregierung, Anlage zur Verordnung der Landesregierung vom 30.3.1999 über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. 14/1999 idGF 50/2006, gibt keinen Aufschluss über die politische Zuständigkeit für das ifö im Besonderen. Angelegenheiten der Bundesverfassung und der Landesverfassung, Bundesstaats- und Verwaltungsreform etc. fallen in die Zuständigkeit von Herrn LH DDr. Herwig van Staa. Angelegenheiten der Förderung von Kunst und Wissenschaft obliegen Herrn LR Dr. Erwin Koler.
Voranschlag	Laut VA des Landes Tirol ist Herr LR Dr. Erwin Koler Anweisungsberechtigter.
Regierungssitzungen	Laut Beschlussprotokollen über die Regierungssitzungen ist das zuständige Mitglied der Tiroler Landesregierung - für den Tätigkeitsbericht und den Bericht über den Föderalismus in Österreich Herr LH DDr. Herwig van Staa und - für den VA und RA des ifö Herr LR Dr. Erwin Koler.
Anregung	Da die politische Zuständigkeit nicht eindeutig erkennbar ist, erachtet der LRH ihre Klarstellung für erforderlich. Die Zuständigkeit sollte nach Ansicht des LRH auf ein Regierungsmitglied beschränkt werden.
Stellungnahme der Regierung	<i>Zur Anregung des Landesrechnungshofes, die politische Zuständigkeit für das Institut für Föderalismus (im Folgenden kurz "IFÖ") auf ein Regierungsmitglied zu konzentrieren, wird angemerkt, dass in mittlerweile jahrzehntelanger unstrittiger Praxis immer davon ausgegangen wurde, dass die Angelegenheiten des IFÖ in den Zuständigkeitsbereich des Herrn Landeshauptmannes fallen. Es werden daher auch alle Regierungsanträge der Abteilung Verfassungsdienst betreffend das IFÖ durch den Herrn Landeshauptmann eingebracht. Eine Diskrepanz hinsichtlich der politischen Zuständigkeit für das IFÖ ergibt sich nur marginal daraus, dass im Landesvoranschlag als Bewirtschafter der Budgetpost für den Mitgliedsbeitrag (und nur dafür) des Landes zum IFÖ Landesrat Dr. Erwin Koler bestimmt ist. Diese Regelung hat sich bewährt, führt zu keinen Doppelgleisigkeiten und soll daher beibehalten werden.</i>

Stellungnahme IFÖ *Zur Anregung, wonach die politische Zuständigkeit für das IFÖ in der Tiroler Landesregierung klarzustellen ist, besteht aus Sicht des Institutsdirektors kein Einwand.*

verwaltungsmäßige
Zuständigkeit Die Verordnung des Tiroler LH vom 8.11.2005 über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. 112/2005 idgF LGBl. 67/2007, weist die Zuständigkeit für das ifö der Abteilung Verfassungsdienst des Amtes der Tiroler Landesregierung zu.

3. Die Rechtsform des ifö

Im Zuge seiner Einschau hat sich der LRH die Frage nach der Rechtsform des ifö gestellt. Für das ifö ist eine gesellschaftsrechtliche Betrachtung erforderlich.

Gesellschaft Eine Gesellschaft liegt bei einer

- durch Rechtsgeschäft begründeten
- Rechtsgemeinschaft mindestens zweier Personen,
- die einen gemeinsamen Zweck
- durch organisiertes Zusammenwirken erreichen will,

vor.

Diese vier Wesensmerkmale einer Gesellschaft werden vom ifö erfüllt. Das ifö ist demnach eine Gesellschaft.

numerus clausus Wollen sich Personen zu einer Gesellschaft zusammenschließen, können sie nur aus dem vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellten geschlossenen Kreis der Gesellschaftsformen wählen.

GesbR Im Rahmen dieses numerus clausus der Gesellschaftsformen kommt für das ifö nur die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (im Weiteren GesbR) in Frage.

Definition Die GesbR ist ein durch Vertrag begründetes Schuldverhältnis. Wesentliches Merkmal der GesbR ist der gemeinsame Nutzen bzw. Zweck. Die Vertragspartner müssen sich zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks zusammengeschlossen haben.

Vertrag und gemeinsamer Zweck	Die Länder Tirol, Vorarlberg, Niederösterreich und Oberösterreich sowie ehemals auch Salzburg haben sich vertraglich zum Erhalt des ifö verpflichtet und seine Ziele und Tätigkeiten sowie nähere Regelungen u.a. zu seinen so genannten Organen vereinbart.
keine Rechtspersönlichkeit	Eine GesbR ist keine juristische Person. Sie besitzt nach hL und stRsp keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie ist nicht partei- und rechtsfähig. Der Mangel des ifö an Rechtspersönlichkeit ist auch in den Richtlinien im Anhang zum ifö-Vertrag dokumentiert.
Konsequenz	Das Fehlen der Rechtspersönlichkeit bedeutet, dass nur die Gesellschafter, sprich die so genannten Trägerländer, Träger von Rechten und Pflichten sein können und nur diese klagen oder geklagt werden können. Eine GesbR kann daher z.B. nicht Arbeit- bzw. Dienstgeber oder Werkbesteller sein.
Institutsdirektor	Die laufende Geschäftsführung des ifö obliegt laut Vertrag zwischen dem Institutsdirektor und den Trägerländern (im Weiteren Direktor-Vertrag) dem Institutsdirektor. Laut ifö-Vertrag sowie laut Direktor-Vertrag vertritt der Institutsdirektor das ifö – als GesbR ein nicht rechts- und parteifähiges Gebilde - nach außen. Eine direkte Vollmacht der Trägerländer an den Institutsdirektor zwecks Vertretung ist nicht ersichtlich.
Rechtsverkehr	Dies spiegelt sich insbesondere darin wider, dass der Institutsdirektor im Rechtsverkehr als Vertreter der GesbR ifö – und nicht der Gesellschafter – in Erscheinung tritt. So schloss die GesbR zahlreiche Rechtsgeschäfte. Das ifö vertreten durch den Institutsdirektor - beschäftigte als Dienst- bzw. Arbeitgeber Praktikanten usw., - trat als Werkbesteller in Erscheinung, - war Inhaber eines Kontos und eines Sparbuches, etc.
Findung einer eigenständigen Rechtsform	Im Zuge der Erweiterung der Trägerschaft im Jahr 2003 durch die Länder Ober- und Niederösterreich gab es intensive Überlegungen hinsichtlich der Findung einer neuen Rechtsform für das ifö. Die Erwägungen gingen in die Richtungen gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Verein. Im Rahmen des Entscheidungsprozesses wurden bereits ein Gesellschaftsvertrag und Vereinsstatuten ausgearbeitet. Des Weiteren wurden die steuerrechtlichen

Konsequenzen ansatzweise abgeklärt. Letztlich betrachtete das Kuratorium in seiner Sitzung vom 7.3.2003 die Fortführung und Anpassung des bisherigen Institutsvertrages als am zweckmäßigsten. Seither wurde die Findung einer neuen Rechtsform des ifö nicht mehr thematisiert.

ungeeignet

Nach Ansicht der LRH ist die GesbR keine geeignete Rechtsform für das ifö. Er erachtet es als notwendig, dass das ifö eine rechts- und parteifähige Rechtsform erhält und nicht nur seine Trägerländer als seine Gesellschafter Träger von Rechten und Pflichten sein können.

Empfehlung nach
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt daher dem ifö eine neue rechts- und parteifähige Rechtsform zu verleihen.

Stellungnahme IFÖ

Diese Anregung richtet sich nicht eigentlich an das Institut, sondern an die Trägerländer, unter denen das Land Tirol eines von insgesamt vier ist. Aus Sicht des Institutsdirektors wird bemerkt:

Wie im Rohbericht dargestellt, wurde die Frage der Rechtsform in der Vergangenheit ausführlich geprüft. Es erschien den Trägerländern praktikabler, die bewährte Zusammenarbeit im Rahmen eines neuen Institutsvertrages fortzusetzen. Dieser hat sich in der Praxis durchaus bewährt. Rechtliche Probleme sind in der Vergangenheit niemals aufgetreten. Von daher erscheint es mir nicht nachvollziehbar, weshalb die derzeitige Rechtsform „ungeeignet“ sein sollte. Sie mag unter besonderen, bisher nicht aufgetretenen Konstellationen zu Problemen führen, ist aber, wie die 32-jährige Institutsgeschichte zeigt, nicht „ungeeignet“. Seitens des Institutsdirektors besteht aber kein Einwand, die Frage der Rechtspersönlichkeit nochmals einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, wobei nach meiner Auffassung allenfalls die Rechtskonstruktion eines Vereins in Betracht käme.

4. Die Entwicklung des ifö

Tirol und Vorarlberg

Im Jahr 1975 kamen die Länder Tirol und Vorarlberg infolge der Bestrebungen der Länder zur Stärkung des Föderalismus in Österreich überein, das „Institut für Föderalismusforschung“ zu errichten und zu erhalten. Der Schwerpunkt des wissenschaftlichen Instituts sollte auf der Föderalismusforschung liegen. Daneben sollte durch umfas-

sende Informationstätigkeit der Föderalismusgedanke in der Bevölkerung verbreitert werden.

Salzburg	Dem Vertrag der Länder Tirol und Vorarlberg vom 15. Juli 1975 ist das Land Salzburg im Jahr 1979 beigetreten. Mit dem Beitritt Salzburgs wurde der ursprüngliche Vertrag angepasst.
Institut für Föderalismus	Anlässlich des 25-Jahr-Jubiläums des Instituts im Jahr 2000 wurde der Institutsname auf "Institut für Föderalismus", kurz ifö, geändert.
Niederösterreich und Oberösterreich	Seit 1. Juli 2003 gehören auch Niederösterreich und Oberösterreich zu den Trägerländern des ifö. Hierfür wurde ein neuer Vertrag (im Weiteren ifö-Vertrag) abgeschlossen, in dem sich die Länder Tirol, Vorarlberg, Niederösterreich und Oberösterreich sowie ursprünglich auch Salzburg verpflichtet haben, das ifö zu erhalten. Der Aufwand des ifö sollte zu je einem Fünftel von den Trägerländern getragen werden. Eine Beitragshöhe wurde nicht fixiert. Die Ausgaben sollten sich nach den Beiträgen richten.
Regierungsbeschluss	Der Beschluss der Tiroler Landesregierung über den Beitritt der Länder Niederösterreich und Oberösterreich und den Abschluss des ifö-Vertrages wurde am 22.7.2003 gefasst.
Ziele der Erweiterung	Durch die Erweiterung der Trägerschaft sollten - die wissenschaftliche Aufarbeitung, insbesondere des finanziellen und ökonomischen Föderalismus in Österreich, aber auch im europäischen Regionalisierungsprozess, vertieft, - die Präsenz des ifö in den Ländern gestärkt und - das föderalistische Gedankengut besser vermittelt werden.
Austritt Salzburgs	Das Land Salzburg hat sich nach der Landtagswahl 2004 aus der Trägerschaft des ifö wieder zurückgezogen. Begründet wurde dieser Austritt Salzburgs mit finanziellen Erwägungen. Zum Einschauzeitpunkt war das ifö folglich eine wissenschaftliche Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg, Niederösterreich und Oberösterreich mit Sitz in Innsbruck.
keine Vertragsanpassung	Nach dem Austritt Salzburgs wurde der ifö-Vertrag nicht formell angepasst. Die Beiträge je Trägerland wurden nicht erhöht, sondern es wurde der Aufwand entsprechend reduziert und durch vier geteilt.

Austritt aus einer unbefristeten GesbR

Der Austritt Salzburgs aus dem ifö stellte nach Ansicht des LRH einen Austritt aus einer unbefristeten GesbR in Form der ordentlichen Kündigung ohne wichtigen Grund dar. Diese Form des Austritts wird von einem Teil der hL als Austrittskündigung und von einem anderen Teil als Auflösungskündigung – nicht die Mitgliedschaft, sondern die Gesellschaft wird gekündigt – betrachtet.

Anregung

Im Hinblick auf die Rechtssicherheit regt der LRH an, den ifö-Vertrag anzupassen, ruft aber zugleich die Empfehlung, dem ifö eine rechts- und parteifähige Rechtsform zu verleihen, in Erinnerung.

Stellungnahme IFÖ

Zur Anregung, den Institutsvertrag im Hinblick auf den erfolgten Austritt Salzburgs jedenfalls anzupassen, besteht aus Sicht des Institutsdirektors kein Einwand. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass sich in der Praxis keine Probleme gestellt hatten und daher Einvernehmen unter den Trägerländern bestanden hatte, den Vertrag vorläufig unverändert zu lassen. Die Meinung des Landesrechnungshofes, dass der Austritt Salzburgs unberechtigt und somit gerichtlich sogar bestritten hätte werden können, wird von Seiten des Institutsdirektors geteilt.

5. Die Organe des ifö

Organe

Die so genannten Organe des ifö sind gemäß ifö-Vertrag das Kuratorium und der Institutsdirektor.

5.1 Das Kuratorium des ifö

je vier Vertreter

Die Leitung des ifö obliegt laut ifö-Vertrag einem Kuratorium. Dieses besteht aus je zwei stimmberechtigten Landesvertretern sowie je zwei Ersatzmitgliedern pro Land. Die stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums können ihre Stimme einem anderen Mitglied oder einem Ersatzmitglied übertragen.

Die Landesvertreter sind laut Richtlinien im Anhang zum ifö-Vertrag (im Weiteren kurz ifö-RL) durch die jeweilige Landesregierung zu bestellen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des ifö-Kuratoriums waren zum Einschauzeitpunkt:

Niederösterreich	für Niederösterreich - LAD Dr. Werner Seif - LAD-Stellvertreter Dr. Wolfgang Nebes - Dr. Ludwig Staudigl und - Dr. Klaus Heissenberger
Oberösterreich	für Oberösterreich - LAD Dr. Eduard Pesendorfer - Landtagsdirektor Dr. Helmut Hörtenhuber - LAD-Stellvertreter Dr. Jörg Mayer und - LL.M. Dr. Gerhard Hörmanseder
Tirol	für Tirol - LAD Dr. Josef Liener - LAD-Stellvertreter Dr. Helmut Schwamberger - Dr. Anton Gstöttner und - Mag. Christine Salcher
Vorarlberg	und für Vorarlberg - LAD Dr. Johannes Müller - Dr. Matthias Germann - Dr. Borghild Goldgruber-Reiner - Dr. Harald Schneider
Beschluss Tiroler Landesregierung	Die derzeitigen Tiroler (Ersatz)mitglieder des ifö-Kuratoriums für die Funktionsperiode 1.1.2004 – 31.12.2007 wurden mit Regierungsbeschluss vom 9.12.2003 bestellt. Ein Regierungsbeschluss für die nächste Vierjahresperiode wurde am 11.12.2007 gefasst.
Aufgaben	Dem Kuratorium obliegt die Beschlussfassung über alle wesentlichen Angelegenheiten des Instituts, vor allem über das Arbeitsprogramm, den Haushaltsplan und Personalfragen.
Regierungsbeschlüsse	Laut ifö-RL sind der RA und der VA des ifö vom Kuratorium zu beschließen und den Trägerländern zur Genehmigung vorzulegen.

Feststellung	Der LRH hat festgestellt, dass ein Beschluss der Tiroler Landesregierung für die VA 2004 und 2006 fehlt. Auch der jährliche Tätigkeitsbericht sowie der jährliche Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich werden zumindest in Tirol ebenfalls mittels Regierungsbeschluss zur Kenntnis genommen.
Sitzungen	Im Jahr 2007 trat das Kuratorium zu drei Arbeitssitzungen zusammen. Ende Oktober 2007 fand die 122. Kuratoriumssitzung statt. Die Kuratoriumssitzungen werden an wechselnden Austragungsorten der Trägerländer abgehalten. Es werden Protokolle angefertigt, die in der jeweils nächsten Sitzung genehmigt werden.
Beschlussfassung	Die Mindestanforderungen der Beschlussfassung im Kuratorium sind die Anwesenheit der Mehrheit der Trägerländer und die einfache Stimmenmehrheit. Im Extremfall genügen demnach die Anwesenheit je eines Vertreters dreier Länder und zwei positive dieser drei Stimmen.
Umlaufbeschluss	In dringenden Fällen sind u.a. laut ifö-Vertrag Abstimmungen im Umlaufweg zulässig. Der LRH hat festgestellt, dass der Vertrag keine näheren Bestimmungen für eine gültige Beschlussfassung im Umlaufweg enthält. Praktisch werden bei Umlaufbeschlüssen alle Mitglieder und Ersatzmitglieder per E-Mail über die zu beschließende Angelegenheit informiert. Die formlose Berufung auf die Übertragung des Stimmrechts wird akzeptiert. Schweigen wird als Zustimmung gewertet. Der Institutsdirektor ist der Ansicht, dass folglich die Zustimmung mindestens dreier Länder und mindestens fünf positive Stimmen vorliegen müssten.
Anregung	Der LRH erachtet eine schriftliche Festlegung der Kriterien einer gültigen Beschlussfassung im Umlaufweg für sinnvoll und regt daher an, eine solche vorzunehmen.
Anregung	Des Weiteren erachtet es der LRH z.B. im Hinblick auf eine rasche Überprüfbarkeit des Vorliegens der notwendigen Kuratoriumsbeschlüsse sinnvoll, standardmäßig Beschlussfassungen des Kuratoriums sowie den Verweis auf gefasste Umlaufbeschlüsse des Ku-

ratoriums in den Protokollen zu den Kuratoriumssitzungen optisch vom sonstigen Text abzuheben und die Beschlussfassungen in den Sitzungen (Datum der Kuratoriumssitzung) in den relevanten Verwaltungsunterlagen zu dokumentieren.

Stellungnahme IFÖ *Die Anregung des LRH, die Kriterien der Beschlussfassung im Umlaufweg in den Institutsvertrag aufzunehmen, wird vom Institutsdirektor unterstützt.*

Stellungnahme IFÖ *Die Anregung des LRH, die Beschlüsse in den Niederschriften der Kuratoriumssitzungen optisch deutlicher hervorzuheben, wird ab sofort umgesetzt. Dies gilt auch für die Anregung, auf Belegen mit Auszahlungsbeträgen über 2.000 € das Datum der Beschlussfassung in der Kuratoriumssitzung anzumerken.*

Die stichprobenweise Überprüfung der Protokolle der Kuratoriumssitzungen sowie von Verwaltungsunterlagen im Hinblick auf Umlaufbeschlüsse hat ergeben, dass Beschlussfassungen durch das Kuratorium entsprechend dem ifö-Vertrag bzw. der ifö-RL durchgeführt wurden.

Vorsitz Im jährlichen Wechsel führt ein gewählter Vertreter eines Trägerlandes den Vorsitz im Kuratorium. Er leitet laut ifö-Vertrag das Kuratorium. Im Jahr 2007 war der LAD des Landes Oberösterreich Vorsitzender des Kuratoriums und 2008 ist es der LAD des Landes Tirol. Spezielle Aufgaben des Vorsitzenden sind nicht vereinbart.

5.2 Der Institutsdirektor des ifö

Leiter Seit 1.1.2001 ist Univ. Doz. Dr. Peter Bußjäger, Landtagsdirektor von Vorarlberg, Direktor des ifö. Er befand sich zum Einschauzeitpunkt in seiner zweiten Vierjahresperiode. Vor seiner Bestellung war der Institutsdirektor Mitglied des ifö-Kuratoriums. 1975 - 2000 war Univ.-Prof. Dr. Peter Pernthaler, Ordinarius am Institut für öffentliches Recht, Finanzrecht und Politikwissenschaft der Universität Innsbruck, Institutsdirektor.

Der Vertrag über die Leitung des ifö für die Jahre 2005 - 2008 (im Weiteren Direktor-Vertrag) wurde zwischen den Trägerländern und dem Institutsdirektor geschlossen. Seitens des Landes Tirol wurde er vom LH unterfertigt und ein entsprechender Regierungsbeschluss

wurde am 24.11.2004 gefasst.

Aufgaben

Die Aufgaben des Institutsdirektors laut ifö-Vertrag und Direktor-Vertrag sind insbesondere

- die wissenschaftliche Leitung des Instituts,
- die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums,
- die Leitung des Institutspersonals,
- die laufende Geschäftsführung des Instituts und
- die Verfassung der wiederkehrenden Berichte.



Vertretung nach außen

Der Institutsdirektor vertritt das ifö nach außen und ist für den Schriftverkehr zeichnungsberechtigt. Seine Auftrags- und Zeichnungsbefugnis richtet sich nach den vom Kuratorium beschlossenen Richtlinien. Die Anweisungsbefugnis für den Institutsdirektor wurde vom Kuratorium mit € 2.000,-- festgelegt. Darüber hinaus ist ein Kuratoriumsbeschluss einzuholen. Die stichprobenweise Überprüfung des LRH hat ergeben, dass dies geschehen ist.

Anregung

Der LRH regt für eine raschere Überprüfbarkeit des Vorliegens eines erforderlichen Kuratoriumsbeschluss an, auf Belegen mit Auszahlungsbeträgen über € 2.000,-- das Datum der entsprechenden Kuratoriumssitzung zu vermerken.

Berichte

Der Institutsdirektor hat laut ifö-Vertrag den Trägerländern jährlich bis spätestens 31.3. einen Tätigkeitsbericht und einen Bericht über den Föderalismus in Österreich vorzulegen.

Feststellung	Der LRH hat festgestellt, dass dieser Verpflichtung Rechnung getragen wurde, allerdings wurden die Berichte regelmäßig nicht im Frühjahr sondern im Herbst vorgelegt.
Beschäftigungs- ausmaß	Der Institutsdirektor wird dem ifö mit einem Beschäftigungsausmaß von 20 % vom Land Vorarlberg zur Verfügung gestellt. Die restlichen 80 % ist er als Landtagsdirektor für das Land Vorarlberg tätig.
Entgelt	Für seine Tätigkeit erhält der Institutsdirektor laut Direktor-Vertrag ein so genanntes Werkvertragsentgelt in der Höhe von „25 % des Bruttogehaltes eines Beamten der allgemeinen Dienstklasse VIII, Gehaltsstufe 8 in der Tiroler Landesverwaltung“.
Hinweis	Der LRH ist der Ansicht, dass es sich beim Direktor-Vertrag um keinen Werkvertrag handelt und daher der gewählte Terminus Werkvertragsentgelt nicht passend ist. Das Entgelt des Institutsdirektors wird vom Land Vorarlberg unter Berücksichtigung der Sonderzahlungen aber ohne Berücksichtigung der Verwaltungsdienstzulage und der Personaldienstzulage für Beamte berechnet. Im Jahr 2007 ergaben sich daher ein Betrag von € 20.872,-- und ein monatliches Entgelt von € 1.491,--. Von diesem Betrag wurden entsprechend der vertraglichen Regelung drei Viertel, nämlich € 15.654,--, an das ifö in zwei halbjährlichen Tranchen weiterverrechnet. Das verbleibende Viertel wurde vom Land Vorarlberg zusätzlich zu seinem Länderbeitrag getragen.
Reisekosten	Neben dem Entgelt hat der Institutsdirektor Anspruch auf Reisekostenersätze in Höhe des effektiven Aufwandes für Dienstreisen als Institutsdirektor. Hierfür besteht ein Kuratoriumsbeschluss. Teilweise verrechnet der Institutsdirektor auch Kostenersätze für Reisen zu seinem Dienstort nach Innsbruck (z.B. Zugfahrt Bludenz-Innsbruck und retour sowie Übernachtung in Innsbruck). Das Bestehen dieser Ansprüche ist weder im Direktor-Vertrag dokumentiert, noch besteht hierfür mit Ausnahme des Anspruches auf Parkgebühren ein formeller Kuratoriumsbeschluss. Laut Auskunft des Institutsdirektors wurde die derzeitige Vorgehensweise aber mündlich im Kuratorium befürwortet.
Anregung	Der LRH regt im Sinne der Rechtssicherheit und Klarheit an, die praktizierte und akkordierte Vorgehensweise bei den Reisekostenersätzen, insbesondere für Reisen zu seinem Dienstort nach Innsbruck, in einer schriftlichen Regelung zu fixieren.

Stellungnahme IFÖ *Gegen die Anregung des LRH, die Reisekostenersätze des Institutsdirektors und die Ersätze allfälliger (seltener) Übernachtungskosten in Innsbruck in den derzeit so bezeichneten „Werkvertrag“ aufzunehmen, besteht kein Einwand. Der Institutsdirektor legt nochmals Wert auf die Feststellung, dass die Praxis des Ersatzes dieser Kosten von Beginn an im Einvernehmen im dem Kuratorium erfolgte.*

6. Das Personal des ifö

Der Institutsdirektor wird bei seinen Aufgaben von zwei Landesbediensteten (einem Institutsassistenten und einer Institutssekretärin) sowie weiteren Mitarbeitern z.B. im Bereich der Bibliothek und des Dokumentationszentrums unterstützt.

6.1 Landesbedienstete

Versetzung	Der Institutsassistent und die Institutssekretärin sind Bedienstete des Landes Tirol und wurden als solche zum ifö „versetzt“; die Institutssekretärin mit Wirksamkeit vom 26.7.1976 und der Institutsassistent mit Wirksamkeit vom 26.1.1987.
Besoldung	Als Landesbedienstete werden der Institutsassistent und die Institutssekretärin über die Abteilungen Personal und Verwaltungsmangement sowie Buchhaltung besoldet. Der Personalaufwand wird dem Land Tirol anschließend vom ifö vollständig refundiert.
Grundlage	Diese Vorgehensweise basiert auf einem Schreiben der zuständigen Fachabteilung an die Abteilung Personal und Verwaltungsmangement (damals Abteilung Präsidialangelegenheiten I) aus dem Jahr 1991.
Kritik	In diesem Schreiben wird von der Vorschreibung des „(gesamten) Personalkostenaufwandes“ an das ifö gesprochen. Was unter dem „(gesamten) Personalkostenaufwandes“ genau zu verstehen ist - z.B. im Falle von Jubiläumszuwendungen - bleibt offen. Dies sieht der LRH kritisch.

keine Versetzung	Der LRH ist der Meinung, dass er sich im Fall der beiden ifö-Mitarbeiter nicht um eine Versetzung im eigentlichen Sinn handelt. Unter einer Versetzung ist nämlich die dauernde Zuweisung des Bediensteten zur Dienstleistung zu einer anderen Dienststelle des Landes Tirol zu verstehen. Nach Ansicht des LRH handelt es sich beim ifö aber nicht um eine Dienststelle des Landes Tirol.
Gültigkeit LAD-Erlässe?	Im ifö herrscht Unklarheit darüber, inwieweit für die beiden zum ifö „versetzten“ Landesbediensteten z.B. die Erlässe des LAD Gültigkeit haben. Diese Regelungen werden teilweise praktiziert (z.B. Sätze für die Kostenersätze bei Dienstreisen) und teilweise anders (z.B. Dienstzeiterlass) gehandhabt. Auch mangels Anbindung ans Intranet sind die relevanten Erlässe zumeist nicht bekannt.
unter Leitung des Institutsdirektors	Laut ifö-Vertrag und Direktor-Vertrag obliegt dem Institutsdirektor die Leitung des Institutspersonals. Wie weit diese Befugnis reicht ist nicht näher fixiert.
Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO	Der LRH empfiehlt die Klärung der Kompetenzen des Institutsdirektors und die Art der Zuweisung der Landesbediensteten an das ifö und der damit verbundenen Konsequenzen (z.B. Gültigkeit der Erlässe). Die Ergebnisse sollten schriftlich fixiert werden.
Stellungnahme IFÖ	<i>Gegen die Empfehlung des LRH betreffend die Klärung der Kompetenzen des Institutsdirektors in dienstrechtlicher Hinsicht und der Art der Zuweisung der Landesbediensteten an das IFÖ einschließlich der Geltung von Erlässen der Tiroler Landesregierung besteht seitens des Institutsdirektors kein Einwand.</i>
Dienstzeit	Im ifö herrscht auch Unklarheit hinsichtlich der gültigen Regelungen bzgl. Dienstzeiten. Die 40-stündige Dienstzeit wird von den Mitarbeitern unterschiedlich gehandhabt, d.h. einerseits fix ohne Ausgleich von Mehr- bzw. Überstunden und andererseits begrenzt flexibel mit Konsumation von Zeitausgleich. Die Dienstzeiterfassung erfolgt nicht mit Hilfe einer „Stechuhr“. Über Dienstzeiten, Zeitausgleich, gerechtfertigte Abwesenheiten für z.B. Arztbesuche usw. werden keine Aufzeichnungen geführt. Ein Mitarbeiter führt allerdings Aufschreibungen über von ihm außerhalb der fixen Dienstzeit z.B. am Freitagnachmittag und Wochenende geleistete Stunden. Hier haben sich in den Jahren 2006 und 2007 347 Stunden angesammelt. Diese wurden bisher nicht ausgeglichen.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO	Der LRH ist der Meinung, dass auch dieses Thema dringend einer Klärung zugeführt werden sollte. Eine allfällige Geltung des Dienstzeiterlasses ist abzuklären. Jedenfalls sollte eine einheitliche Regelung hinsichtlich der Gestaltung der Dienstzeit und der Abgeltung von allfälligen Mehr- bzw. Überstunden - auch für die Vergangenheit - gefunden werden. Bei flexiblen Dienstzeiten erachtet der LRH die Führung von Arbeitszeitaufzeichnungen sowohl für die Bediensteten als auch für den Dienstgeber bzw. das ifö als positiv.
------------------------------------	--

Stellungnahme IFÖ *Zur Empfehlung betreffend die Geltung des Dienstzeiterlasses besteht kein Einwand. Seitens des Institutsdirektors wird darauf hingewiesen, dass die Einrichtung einer elektronischen Zeiterfassung für zwei Mitarbeiter bisher als ein überzogener Aufwand angesehen wurde. Auf der anderen Seite schiene es unzumutbar und ineffizient, wenn die Mitarbeiter des IFÖ jedes Mal das Landhaus aufsuchen müssten, um aus- und einbuchen zu können.*

Der Institutsdirektor weist darauf hin, dass er nahezu täglich mit seinen Mitarbeitern telefonisch oder per Mail zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kontakt ist und sich von daher eine gewisse Kontrolle der Arbeitszeit ergibt. Anstände sind bisher keine hervorgekommen. Gegen die Einführung von Aufzeichnungen der Arbeitszeit besteht aber kein Einwand. Die Frage der Kosten der Einführung einer elektronischen Zeiterfassung wird geprüft.

Bezug Die Entgeltbemessung der Landesbediensteten im ifö erfolgt grundsätzlich nach dem allgemeinen Schema für Landesbedienstete des Landes Tirol. Der Institutsassistent erhält eine Verwendungszulage, da er als B-Bediensteter a-wertige Tätigkeiten erfüllt.

Manuskripte Eine Institutsmitarbeiterin übernimmt seit der Umstellung im ifö EDV Arbeiten, für die früher Externe beauftragt wurden. Seit der Umstellung bereitet grundsätzlich sie die Manuskripte so auf (z.B. durch Fehlerkorrektur, Layouterstellung usw.), dass sie druckreif sind. Die Umstellung brachte Einsparungen für das ifö mit sich. Die Arbeiten werden teilweise in der Dienstzeit erledigt.

Entschädigung Für die Erledigung der Arbeiten hat die Mitarbeiterin entsprechend einer Vereinbarung mit dem Institutsdirektor Anspruch auf eine „Entschädigung“: bis 100 Seiten € 182,-- und für jeweils weitere 50 Seiten € 36,--. Tatsächlich verrechnete sie im Jahr 2006 mit € 500,--

mehr als € 300,-- weniger als vereinbart. Die „Entschädigung“ wird für Manuskripte der Schriftenreihe, nicht aber für solche der FÖDOK-Reihe oder den Föderalismusbericht gewährt. Die „Entschädigung“ wird nicht über den Gehaltsweg ausbezahlt.

Kritik

Der LRH sieht diese Art der Entgeltleistung sowie die Art ihrer Auszahlung kritisch und vertritt bei Landesbediensteten hierzu generell eine restriktive Auffassung. Das Erstellen von Manuskripten gehört zu den üblichen Aufgaben der Bediensteten im Rahmen ihres Dienstverhältnisses und es ist nicht ersichtlich aus welchem Grund die Erledigung dieser Arbeiten in bestimmten Fällen zu einer „Entschädigung“ führt. Inwieweit der Institutsdirektor die Kompetenz hat eine solche „Entschädigung“ zu gewähren ist abzuklären. Vgl. hierzu die obige Empfehlung zur Klärung der Kompetenzen des Institutsdirektors.

Stellungnahme IFÖ

Zur Kritik, an der Auszahlung von Beträgen an die Institutssekretärin für die Abgeltung von Leistungen im Zuge der druckfertigen Erstellung von Manuskripten wird bemerkt:

Es handelte sich um eine Praxis, die bereits beim Antritt des Institutsdirektors im Jahre 2001 gegeben war. Wie der LRH ausführt, hatte die in den 90er Jahren erfolgte Umstellung, wonach die Publikationen des IFÖ seither im Institut selbst vorbereitet werden, Einsparungen mit sich gebracht. Durch die Abgeltung sollte eine Entschädigung der Institutsmitarbeiterin für diese besonders zeitaufwendige Arbeit erfolgen, die ein besonderes Maß an Genauigkeit und Zuverlässigkeit erfordert. Wie vom LRH dargestellt, wurde beispielsweise im Jahre 2006 die durchaus maßvolle Entschädigung von insgesamt 500 € an die Mitarbeiterin ausbezahlt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Frage der Auslagerung dieser Aufgabe an Externe geprüft wurde, davon aber Abstand genommen wurde, weil keinerlei Einsparungen (auch unter Berücksichtigung des Minderaufwands im IFÖ) zu erwarten waren. Der Institutsdirektor schlägt vor, diese Frage im Einvernehmen mit den anderen Trägerländern im Kuratorium einer Klärung zuzuführen.

6.2 Weitere Mitarbeiter des ifö

Mitarbeiter	Für die Bibliothek und das Dokumentationszentrum des ifö war zum Einschauzeitpunkt ein Mitarbeiter tätig. Dieser erstellte den Presse-spiegel und erfasste Neuzugänge an Büchern, Zeitschriften udgl. im Bibliotheksprogramm.
Verwaltungs- praktikanten	Fallweise werden in der Regel für einige Monate auch Verwaltungs- praktikanten zu Recherchearbeit und Mitarbeit bei Projekten be- schäftigt. Zum Einschauzeitpunkt war dies nicht der Fall.
Reinigung	Des Weiteren wird die Reinigung der Institutsräumlichkeiten seit 1999 von einer externen Person besorgt.
fehlende Rechtsfähigkeit	Mit diesen Personen wurden durch den Institutsdirektor als Vertreter des ifö Verträge abgeschlossen. Bei diesen besteht wie erwähnt die Problematik, dass das ifö als GesbR kein rechts- und parteifähiges Gebilde ist, es aber dennoch als Dienst- bzw. Arbeitgeber auftritt. Es bestehen für den LRH unabhängig von der fehlenden Recht- fähigkeit des ifö teilweise hinsichtlich der Kategorisierung dieser Verträge bzw. hinsichtlich der Rechtskonformität ihrer Ausgestaltung Zweifel. So wurde im so genannten Praktikantenvertrag die Verpflichtung des Praktikanten für die Abfuhr der Lohnsteuer selbst Sorge zu tragen verankert. Der LRH ist der Meinung, dass dies nicht rechtens ist. Nach Ansicht des LRH besteht mit den Praktikanten nämlich regel- mäßig ein echtes Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis. Echte Dienst- bzw. Arbeitnehmer beziehen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, für die der Dienst- bzw. Arbeitgeber (!) Lohnsteuer und Sozialver- sicherungsbeiträge einbehält.
echtes Dienstverhältnis	Die Merkmale eines echten Dienstverhältnisses sind: - Dauerschuldverhältnis - Weisungsgebundenheit

- Organisatorische Eingliederung (u.a. Vorgabe von Arbeitszeit, Arbeitsort und Arbeitsmitteln durch den Auftraggeber)
- Fehlen des Unternehmerrisikos (insbesondere bei einer im Wesentlichen gleich bleibenden monatlichen Entlohnung).

Empfehlung nach
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt die Überprüfung der Vertragsverhältnisse und deren allfällige Korrektur sowie die Erfüllung allfälliger Meldepflichten. Rechtswidrige Regelungen bzw. Vorgehensweisen können zu empfindlichen Zahlungsverpflichtungen des ifö z.B. gegenüber dem Finanzamt führen.

Stellungnahme IFÖ

Der Empfehlung, die Praktikantenverträge, die sich übrigens an die Verträge des Landes Tirol anlehnen, entsprechend zu korrigieren, wird Rechnung getragen.

Anregung

Sinnvoll erschiene es dem LRH, ähnlich der jährlichen Prüfung des RA des ifö durch die Abteilung Buchhaltung des Amtes der Tiroler Landesregierung, Verträge von einer der zuständigen Fachabteilungen der Trägerländer prüfen zu lassen.

6.3 Der Personalaufwand

Ausmaß

Im Jahr 2006 machte der Personalaufwand € 147.237,-- aus. Das entspricht 71 % des Gesamtaufwandes 2006. Der Personalaufwand verteilte sich 2006 folgendermaßen:

Verteilung Personalaufwand des ifö 2006

Landesbedienstete	€ 108.616	74 %
Verwaltungspraktikant	€ 14.656	10 %
Direktor	€ 15.295	10 %
Zwischensumme	€ 138.566	94 %
Reisekosten	€ 4.880	3 %
Reinigung	€ 1.064	1 %
Dokumentation und Bibliothek	€ 2.727	2 %
Zwischensumme	€ 3.790	3 %
Endsumme	€ 147.237	100 %

Beinnahe drei Viertel des Personalaufwandes betrafen die Landesbediensten des ifö, je ein Zehntel entfiel auf den Direktor und die Praktikanten, Reisekosten machten 3 % aus, der Rest verteilte sich auf die Dokumentation und die Bibliothek (2 %) und die Reinigung (1 %).

Ausgaben

Zu beachten ist, dass im Jahr 2006 die Rückstellung Bezug Verwaltungspraktikant um € 3.000,-- verringert wurde, weshalb die Ausgaben für das Entgelt des Verwaltungspraktikanten um diesen Betrag über dem Aufwand lagen.

7. Der Sitz des ifö

Der Sitz des Instituts befindet sich in Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 38 b, im Stöckelgebäude des Palais Trapp, gegenüber vom alten Landhaus. Hier ist das ifö seit März 1978 auf einer Fläche von 77 m² untergebracht.

Miete

Die Institutsräume sind vom Land Tirol angemietet. Die Aufwendungen werden vom ifö getragen. Der Aufwand für die Miete der Institutsräume für das Jahr 2006 betrug € 10.619,--, das entspricht 5 % des Gesamtaufwandes. 2007 belief sich die monatliche Bruttovorschreibung auf € 872,-- bestehend aus € 509,-- Hauptmietzins, € 84,-- Heizkostenkonto, € 134,-- und € 145,-- USt.

Bis auf die Erneuerung von Böden und des Anstrichs hat es seit dem Einzug des ifö in die Institutsräumlichkeiten keine großen Renovierungsarbeiten gegeben.

Einrichtung und Computer

Die Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände in den letzten Jahren (vor allem 2003, 2004 und 2006) bezogen sich insbesondere auf die Büroausstattung der Bibliothek und des Institutsdirektors sowie die im Jahr 2003 stattgefundene Umstellung auf eine zeitgemäße EDV-Anlage samt Telefonanlage. Diese verursachte inkl. Arbeiten und Software Aufwendungen in der Höhe von rd. € 13.000,--.

Die Aufwandspost Computer verzeichnete 2003 € 8.815,--. Auch bei den Einrichtungsgegenständen wurde 2003 diesbezüglich ein Aufwand in beträchtlicher Höhe verursacht.

Die nachfolgende Tabelle gibt die Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände und Computer im ifö 2002-2006 wieder (Beträge in €):

Aufwand für Einrichtungsgegenstände und Computer 2000-2006

	2002	2003	2004	2005	2006
Einrichtung	-	3.378	3.499	-	2.714
Computer	210	8.815	-	-	-

Anregung

Der LRH ist der Ansicht, dass geprüft werden sollte, ob für das ifö ein Standort mit besserer Außenwirkung gefunden werden kann. Der derzeitige Standort des ifö im Innenhof des Palais Trapp ist nicht leicht zu finden und die Unterbringung des ifö im Stöckelgebäude ist nach außen nicht ersichtlich. Die derzeitigen Räumlichkeiten des ifö verfügen außerdem teilweise nicht über eine zeitgemäße Ausstattung.

Stellungnahme IFÖ

Zur Anregung, die Frage einer allfälligen Änderung der räumlichen Ansiedlung des IFÖ zu prüfen, wird bemerkt, dass dies in der Vergangenheit institutsintern durchaus erwogen wurde. Für einen Standortwechsel spricht die relativ schlechte Sichtbarkeit im Hinterhof des Trapp-Palais, dagegen spricht die nahe Anbindung an das Landhaus, die insgesamt günstige Positionierung, die Ruhe für den Institutsbetrieb und die relativ geringe Miete. Dennoch wird die Anregung geprüft. Zumindest sollte es möglich sein, die Sichtbarkeit des IFÖ im Eingangsbereich des Palais Trapp zu verbessern. Soweit angemerkt wird, dass die Einrichtung des IFÖ nicht in allen Bereichen zeitgemäß ist, wird entgegnet, dass im Bericht ja sehr wohl auf die beachtlichen Investitionen in den letzten Jahren im Bereich der EDV-Ausstattung verwiesen wird, außerdem wurden auch die Büromittel laufend erneuert. Verbesserungswürdig wäre zweifellos die sonstige Ausstattung der Räumlichkeiten (Bodenbeläge, Lichteinfall, Heizung,...), auf die das IFÖ als Mieter aber nur beschränkte Einflussmöglichkeiten hat. Der Instituts-direktor wird sich aber um eine Verbesserung bemühen.

8. Die Ziele und Aufgaben des ifö

Ziele	Die Ziele des ifö sind laut ifö-Vertrag - die Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Weiterentwicklung des Föderalismus in Österreich und im europäischen Zusammenhang (Regionalisierung) insbesondere im Hinblick auf demokratische Leistungsfähigkeit, Effizienz und ökonomische Theorie des Föderalismus sowie - die Vermittlung der Idee und der Vorzüge des Föderalismus gegenüber der Öffentlichkeit.
Wissenschaft	Die Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung erfolgt vom ifö insbesondere durch - die Vergabe einschlägiger Forschungsaufträge, - die Herausgabe von diversen Publikationen (z.B. Schriftenreihe und Föderalismusbericht) sowie - die Führung einer Föderalismusdokumentation und einer Föderalismusbibliothek.
Österreich-Konvent	Hinsichtlich der Weiterentwicklung des Föderalismus ist u.a. die Rolle des ifö bzw. seines Direktors beim Österreich-Konvent zu erwähnen. Der Institutsdirektor war vom 30.6.2003 – 31.1.2005 Mitglied des Österreich-Konvents und Vorsitzender des Ausschusses V „Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden“.
Idee und der Vorzüge des Föderalismus	Die Tätigkeit des ifö zur Vermittlung der Idee und der Vorzüge des Föderalismus in der Bevölkerung umfasst insbesondere: - die Herausgabe der Föderalismus-Info, - diverse Medienarbeit (z.B. Presseaussendungen und Pressekonferenzen) und - die Organisation und Unterstützung von Veranstaltungen.

8.1 Was ist Föderalismus?

Im Zentrum der Arbeit des ifö steht der Föderalismus. Hierzu stellt das ifö auch auf seiner Homepage (<http://www.foederalismus.at/>) einige grundlegende Informationen bereit. Die Homepage des ifö verzeichnete von November 2006 bis Oktober 2007 über 51.000 Besuche. Im nachfolgenden werden die Ausführungen auf der Homepage des ifö zum Thema Föderalismus auszugsweise dargestellt.

Definition des ifö	Das ifö definiert Föderalismus als Ordnungsgrundsatz für Gesellschaft und Staat, der größtmögliche Vielfalt in einer verbindenden Einheit ermöglicht. Dabei müssen Bund und Glieder gleichberechtigt sein und sich verpflichten, sowohl die Selbständigkeit der Glieder als auch die Treue zum Bund zu wahren. Außerdem darf der Bund nur die Aufgaben übernehmen, die von den Gliedern nicht erfüllt werden können (Subsidiaritätsprinzip).
Österreich als Bundesstaat	Der Bundesstaat ist die staatsrechtliche Verwirklichung des Föderalismus. Der Bundesstaat Österreich wird aus den selbständigen Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien gebildet. Die österreichische Bundesverfassung räumt dem Bund auf vielen Gebieten ein Übergewicht gegenüber den Ländern ein.
Kennzeichen der österreichischen Bundesstaatlichkeit	Gekennzeichnet ist die österreichische Bundesstaatlichkeit durch - die (beschränkte) Verfassungsautonomie der Länder, - die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern, - die Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung des Bundes in Form des Bundesrates, - den Finanzausgleich zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, - die von den Ländern durchgeführte mittelbare Bundesverwaltung sowie - verschiedene Elemente des kooperativen Föderalismus.
Europäische Union	Das Prinzip des Föderalismus ist auch in den Verfassungen anderer Staaten verankert. Im Bereich der Europäischen Union hat es insbesondere in Form des in Art. 5 EGV verankerten Subsidiaritätsprinzips Eingang gefunden. Weiters zu erwähnen sind: - der Ausschuss der Regionen der EU, in dem lokale und regionale Gebietskörperschaften vertreten sind,

- das „Prinzip der Partnerschaft“, demgemäß die EU bei ihren Programmen und Planungen die regionale und lokale Autonomie zu berücksichtigen hat sowie
- die Entwicklung eines europäischen Regionalismus, der u.a. zu grenzüberschreitender Zusammenarbeit regionaler Systeme geführt hat.



8.2 Forschungsvorhaben

wissenschaftliche
Forschung

Die Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung erfolgt vom ifö insbesondere durch die Vergabe von einschlägigen Forschungsaufträgen.

Hinweis

Der LRH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass für das ifö die geltenden Bestimmungen des Vergaberechts Gültigkeit haben, wenngleich für Forschungsvorhaben spezielle Vergabeverfahren bestehen.

Stellungnahme
der Regierung

Nach § 10 Z. 13 des Bundesvergabegesetzes 2006 gilt dieses Bundesgesetz nicht für Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, außer deren Ergebnisse sind ausschließlich Eigentum des Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit und die Dienstleistungen werden vollständig durch den Auftraggeber vergütet. Nach den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung muss es sich dabei um Dienstleistungen der Kategorie 8 des Anhangs III handeln. In CPC-Referenz-Nr. 85 203 wird auch Forschung und Entwicklung von Recht angeführt. Nach den zitierten Erläuterungen werden

Forschungs- und Entwicklungsaufträge, die etwa im Bereich der Grundlagenforschung aus allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Zielsetzungen erfolgen und daher nicht konkret auftragsbezogen sind, nicht erfasst.

Das Vergaberecht wird daher nur eingeschränkt auf das IFÖ anzuwenden sein, wobei in der Praxis auch kaum die im § 41 des Bundesvergabegesetzes 2006 normierte Grenze von € 40.000,-- (bis zu der eine Direktvergabe erlaubt ist) überschritten werden dürfte.

Replik des LRH

Der LRH hat darauf verwiesen, dass das Vergaberecht zu beachten ist. Dazu gehören auch die Bestimmungen über die Direktvergabe oder die Prüfung, ob und inwieweit die Ausnahmebestimmungen anwendbar sind oder nicht.

Werkverträge

Bei der Vergabe von Forschungsaufträgen schließt das ifö, vertreten durch den Institutsdirektor, als Werkbesteller mit einem Wissenschaftler(team) als Werkunternehmer einen Vertrag.

**fehlende
Rechtsfähigkeit**

Bei diesen Verträgen besteht wiederum die bereits angesprochene Problematik, dass das ifö als GesbR kein rechts- und parteifähiges Gebilde ist und daher keine Verträge schließen kann.

**Empfehlung nach
Art. 69 Abs. 4 TLO**

Der LRH empfiehlt die Korrektur laufender Verträge und die Einhaltung der juristisch korrekten Vorgehensweise bei zukünftigen Vereinbarungen. Er ruft zugleich die Empfehlung, dem ifö eine rechts- und parteifähige Rechtsform zu verleihen, in Erinnerung.

Stellungnahme IFÖ

Die Empfehlung steht mit der mangelnden Rechtsform in Zusammenhang. Der Institutsdirektor wird im Einvernehmen mit dem Kuratorium die juristisch korrekte Vorgangsweise beim Abschluss von Verträgen klären. Der Anregung, in die Verträge Bestimmungen für den Fall der Fristüberschreitung durch einen Auftragsnehmer aufzunehmen, kann entsprochen werden.

Der LRH hat festgestellt, dass nicht für jedes Forschungsvorhaben ein Vertrag vorlag und dass die Werkverträge keine Bestimmungen für den Fall der Terminüberschreitung durch den Werkunternehmer (z.B. Konventionalstrafe) enthielten. Es kommt immer wieder vor, dass Werkunternehmer sich nicht an den vereinbarten Termin halten

und das ifö auf einen späteren Zeitpunkt vertrösten. Je nach Brisanz des Projektes nimmt das ifö in solchen Fällen auch mehrmaliges Vertrösten in Kauf und pocht auf die Verwirklichung des Forschungsvorhabens oder lässt letztlich davon ab.

Anregung	Der LRH regt zur Vermeidung von Unklarheiten und Streitigkeiten an, bei jeder Beauftragung einen schriftlichen Vertrag abzuschließen und Regelungen für den Fall der Terminüberschreitung zu treffen.
----------	---

Aufwand	Der Aufwand für die Forschungsvorhaben hat keinen kontinuierlichen Verlauf genommen, sondern ist mitunter von Jahr zu Jahr stark geschwankt. Der Forschungsaufwand hat sich 2002-2006 folgendermaßen entwickelt:
---------	--

Forschungsaufwand 2002-2006

Forschungsvorhaben – Allgemein			ICCA-Projekt – Aufwand	Gesamtaufwand
	Aufwand	Anzahl Projekte		
2002	€ 9.500	3	€ 64.035	€ 73.535
2003	€ 28.700	1/3*	€ 35.099	€ 63.799
2004	€ 47.500	2/3**		€ 47.500
2005	€ 0	-		€ 0
2006	€ 8.500	2		€ 8.500

*1. Rate, ** 2. und 3. Rate

Rückstellungen	Zu beachten ist, dass sich die Ausgaben für Forschungsvorhaben von den Aufwendungen unterscheiden, da es in diesen Jahren zur Bildung, Erhöhung und Verringerung von Rückstellungen gekommen ist. Die Rückstellungen Forschungsvorhaben haben sich folgendermaßen entwickelt:
----------------	---

Rückstellungen Forschungsvorhaben des ifö 2002-2006

2002	-
2003	€ 7.700
2004	€ 13.000
2005	€ 13.000
2006	€ 7.000

Für das Forschungsvorhaben ICCA („International comparison of costs of administration“) wurden im Jahr 2002 Rückstellungen in der Höhe von € 7.000,-- gebildet, welche 2003 wieder aufgelöst wurden.

Ausgaben	Die Ausgaben für Forschungsvorhaben betrugen folglich in den Jahren 2002 - 2006 insgesamt € 186.334,-- und im Jahresschnitt € 37.267,--.
Aufwand	In den Jahren 2002 - 2006 wurden insgesamt € 193.334,-- und im Schnitt jährlich € 38.667,-- für Forschungsvorhaben aufgewendet. Die Anzahl der abgewickelten Projekte und auch der Aufwand pro Projekt schwankten stark. Im Jahr 2002 wurden drei Forschungsvorhaben mit einem Gesamtaufwand von € 9.500,-- beendet, wohingegen in den Jahren 2003 und 2004 gemeinsam nur ein Projekt mit einem Gesamtaufwand von € 62.200,-- abgewickelt wurde.
ICCA	Etwas mehr wie die Hälfte des Forschungsaufwandes der Jahre 2002-2006 entfiel auf das ICCA-Forschungsvorhaben. Für dieses wurden in den Jahren 2002 und 2003 insgesamt € 99.134,-- ausgegeben. Dieses Forschungsvorhaben, an dem Wissenschaftler aus vier Ländern beteiligt waren, war das teuerste in der Geschichte des Instituts.
Ausgangspunkt	Ausgangspunkt für das ICCA-Forschungsvorhaben war ein anderes relativ großes Forschungsvorhaben des ifö (€ 19.186,--), das von jenem Wissenschaftler durchgeführt worden war, der auch im ICCA-Forschungsvorhaben federführend gewesen ist.
Ziel	Im Rahmen des ICCA-Forschungsvorhabens sollte untersucht werden, welche Kosten in den Bereichen „Legislative und Allgemeine Verwaltung“ und „Bildungswesen“ in Deutschland, Österreich, Schweiz und den Niederlanden anfallen und inhaltlich genau miteinander verglichen werden.
Kostenschätzung und Finanzierungskonzept	Für das ICCA-Forschungsvorhaben waren zwei Projektstufen geplant: die Erhebung der Daten in der ersten Stufe und die wissenschaftliche Analyse und das Vergleichbarmachen der erhobenen Daten in der zweiten Stufe. Die Kostenschätzung für beide Projektphasen belief sich auf € 191.000,--.
unvollendet	Das ICCA-Forschungsvorhaben wurde in dieser geplanten Version

nicht verwirklicht. Das Projekt wurde nach der ersten Stufe beendet. Die Ursachen dafür waren Zweifel hinsichtlich der Eindeutigkeit der Forschungsergebnisse und der Mangel an Financiers. Die zweite Stufe sollte mit Drittmitteln finanziert werden. Diese konnten aber nicht akquiriert werden.

Förderansuchen

Die vom ifö für das ICCA-Forschungsvorhaben beantragten Förderungen wurden nicht gewährt. Absagen ergingen u.a. von der EU-Kommission, dem BMBWK und dem Jubiläumsfonds der Österreichischen Nationalbank. Die Ablehnungen wurden in einem Fall mit Fristversäumung und in den anderen beiden Fällen mit inhaltlichen Mängeln des Projektkonzeptes wie unklare Ziele begründet. Die von den Förderstellen geäußerten Kritikpunkte sind für den LRH zumindest teilweise nachvollziehbar.

Die anfänglich in Betracht gezogenen Förderansuchen an Nicht-trägerländer oder ausländische Gebietskörperschaften wurden nicht realisiert.

Kritik

Der LRH kritisiert die Durchführung dieses großen Forschungsvorhabens ohne gesichertes Finanzierungskonzept, lediglich auf der Grundlage einer Gesamtkostenschätzung und der Zusage der Teilfinanzierung des Projektes durch die Beitragsländer (Salzburg max. € 18.333,--, Tirol max. € 36.667,-- und Vorarlberg max. € 55.000,--).

Er ist weiters der Ansicht, dass Forschungsvorhaben – insbesondere dieser Dimension – vor ihrer Durchführung genau auf die Aussagekraft der erwarteten Ergebnisse untersucht werden sollten.

Der LRH ist der Meinung, dass mangels Durchführung der zweiten Projektstufe die durch das ICCA-Forschungsvorhaben gewonnenen Erkenntnisse nur eingeschränkt nutzbar sind. Die Zusammenfassung der Ergebnisse des ICCA-Forschungsvorhabens wurde in der so genannten FÖDOK-Reihe des ifö veröffentlicht.

Stellungnahme IFÖ

Zur Kritik zu dem in den Jahren 2002/2003 durchgeführten ICCA-Projekt, wird Folgendes bemerkt: Dem Projekt ging eine Vorstudie voraus (1999), auf Grund welcher sich das Kuratorium in den Jahren 2000/2001 entschied, das in zwei Stufen gegliederte Projekt in Angriff zu nehmen. Es war damals allen Beteiligten bewusst, dass im Falle mangelnder Erfolgsaussichten das Projekt nach der ersten Stufe abgebrochen

würde, weil bereits das Erreichen der ersten Stufe als ein gewisser Erfolg betrachtet wurde. Die Projektergebnisse haben, was zum damaligen Zeitpunkt in der Wissenschaft gar nicht mit dieser Klarheit bekannt war, erbracht, dass die Daten über Verwaltungskosten in verschiedenen OECD-Staaten nur äußerst beschränkt vergleichbar sind. Dieses Erkenntnis war keineswegs unwichtig und konnte vom IFÖ in der Vergangenheit mehrfach zur Entkräftung von angeblich wissenschaftlich untermauerten Angriffen auf den österreichischen Föderalismus herangezogen werden. Die Projektergebnisse wurden veröffentlicht und werden seither auch immer wieder von dritter Seite zitiert (zuletzt Pitlik 2007 in einem von der Österreichischen Wirtschaftskammer herausgegebenen Band über 10 Jahre Amtsmanager).

Aufwandverteilung Der Aufwand für das ICCA-Forschungsvorhaben verteilte sich laut Endabrechnung folgendermaßen:

ICCA-Forschungsvorhaben-Endabrechnung

Honorare – Wissenschaftler	€ 88.186
Österreich	€ 28.500
Datenerhebung	€ 21.000
Zusammenfassung der Ländergebnisse	€ 7.500
Deutschland	€ 20.046
Niederlande	€ 20.031
Schweiz	€ 19.610
Reisekosten	€ 10.834*
Bankspesen und sonstiges	€ 859
Summe	€ 99.879

*enthält auch € 745,-, die in der Buchhaltung des ifö nicht beim ICCA-Forschungsvorhaben verbucht wurden

kein Vertrag Der LRH hat festgestellt, dass mit den österreichischen Vertragspartnern anders als mit den anderen Wissenschaftlern kein gesonderter schriftlicher Vertrag für die Datenerhebung abgeschlossen wurde.

Stellungnahme IFÖ Zu den Ausführungen und der Kritik wird seitens des Institutsdirektors angemerkt, dass auch mit den österreichischen Vertragspartnern ein Vertrag geschlossen worden war: Es lag ein klares Anbot des Bearbeiters vor, auf das der Instituts-

direktor mit einem zustimmenden Mail geantwortet hatte. Dadurch war ein Vertrag zustande gekommen.

Reisekosten	Weiters hat er festgestellt, dass die vorhandenen Verträge keine Regelung hinsichtlich der Abgeltung der Reisekosten enthielten. Vielmehr fand sich die folgende Regelung: „Mit diesem Festpreis sind sämtliche zur Leistungserfüllung zu erbringenden Teilleistungen abgegolten; insbesondere Bürokosten, Postgebühren sowie Druck- und Versandkosten.“
Kritik	Beides wird vom LRH im Hinblick auf die Klarheit und Rechtssicherheit kritisch gesehen.
Finanzierung	Finanziert wurde das ICCA-Forschungsvorhaben nur zu einem Bruchteil, nämlich € 10.000,--, vom ifö. Der Rest des Aufwandes in der Höhe von € 89.879,-- wurde von den Trägerländern getragen. Diese haben Sonderfinanzierungsbeiträge in folgender Höhe geleistet:

ICCA-Sonderfinanzierung der Trägerländer

	geflossen	zugesagt max.
Salzburg	€ 14.980	€ 18.333
Tirol	€ 29.960	€ 36.667
Vorarlberg	€ 44.939	€ 55.000
Gesamt	€ 89.879	€ 110.000

Studie	In den Jahren 2003 und 2004 wurde vom ifö ein zweites großes Forschungsprojekt – Studie zu den ökonomischen Aspekten der Bundesstaatsreform – abgewickelt. Dieses wurde wie auch einige andere Forschungsvorhaben des ifö von jenem Wissenschaftler abgewickelt, der auch beim ICCA-Projekt federführend war.
--------	---

Die Aufwendungen für dieses Forschungsprojekt betrugen insgesamt € 63.200,-- (€ 21.000,-- im Jahr 2003 und € 42.200,-- im Jahr 2004). Sie wurden gänzlich aus ifö-Mitteln bestritten.

Die Ergebnisse dieser Studie wurden in der allgemeinen Schriftenreihe des ifö veröffentlicht.

Forschungs- schwerpunkt	Die beiden großen Projekte entsprechen den Intentionen des ifö, neben verfassungsrechtlichen Arbeiten verstärkt Erkenntnisse des ökonomischen Föderalismus einzubeziehen. Wie an den beiden Projekten zu sehen ist, sind Arbeiten in diesem Bereich aber wesentlich teurer als rein rechtliche.
----------------------------	---

8.3 Publikationen

mehrere Schriftenreihen	Das ifö gibt mehrere Schriftenreihen heraus: - seit 1976 105 Bände in der allgemeinen Schriftenreihe, - seit 1989 acht Bände in der Schriftenreihe Verwaltungsrecht, - seit 1998 26 Bände in der Reihe Föderalismus-Dokumente (kurz FÖDOK-Reihe) und - seit 2000 sechs Bände in der Reihe Politische Bildung.
----------------------------	--

Föderalismus in Österreich	Außerdem veröffentlicht das ifö jährlich einen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich.
-------------------------------	--

Föderalismus-Info	Weiters kann beim ifö die „Föderalismus Info“ abonniert werden. In diesem alle zwei Monate erscheinenden Informationsblatt nimmt das ifö zu aktuellen föderalistischen und bundesstaatlichen Fragen und Problemen Stellung und informiert über Veranstaltungen und Neuerscheinungen von Publikationen.
-------------------	--

Die Föderalismus-Info wird primär per E-Mail (rd. 1850 Adressanten) und sekundär (74 Adressaten) auch in Papierform versendet. Ab der Ausgabe 5/2005 ist das Informationsblatt auch auf der Startseite der Homepage des ifö abrufbar. Ältere Ausgaben sind im Archiv des ifö zugänglich. Die Auflage beträgt 90 Stück.

Einsparung	Durch die Umstellung des Versandes der Föderalismus-Info auf E-Mail im Oktober 2005 kann das ifö nennenswerte Einsparungen erzielen. Das jährliche Einsparungspotential liegt bei rd. € 1.300,--.
------------	---

Autoren	Der Föderalismusbericht und die Föderalismus-Info werden vom ifö erstellt. Die Auswahl der Autoren für die Schriftenreihe erfolgt zum einen durch Vergabe von Forschungsaufträgen und zum anderen treten Autoren an das ifö mit dem Wunsch der Veröffentlichung ihrer Arbeit heran.
---------	---

Vertrieb	Die FÖDOK-Reihe wird in der landeseigenen Druckerei zu den üblichen Tarifen produziert und nur über das ifö vertrieben. Die meisten Exemplare werden nach Auskunft des ifö verschenkt; verkauft wird selten. Dies ist auch dadurch bedingt, dass diese Dokumente ab Band 13 auch als pdf-file auf der Homepage des ifö kostenlos zugänglich sind.
Verlag	Die anderen oben genannten Publikationen werden primär über einen Verlag vertrieben und können sekundär auch beim ifö bezogen werden.
Druckerei	Die Wahl der Druckerei trifft das ifö, das auch die Druckkosten trägt, unabhängig vom Verlag. Früher wurden mehrere Kostenvoranschläge eingeholt und die Bücher wurden von unterschiedlichen Druckereien gedruckt. Seit einigen Jahren werden die Bücher immer von derselben Wiener Druckerei, von der vor jeder Drucklegung ein Kostenvoranschlag eingeholt wird, gedruckt. Laut ifö habe die Erfahrungen gezeigt, dass diese Druckerei der Billigst- und Bestbieter sei. Die örtliche Nähe der Druckerei zum Verlag und die personell gute Zusammenarbeit hätten sich bewährt.
Anregung	Seit Ende 2004 wurde kein Kostenvoranschlag eines Konkurrenzunternehmens mehr eingeholt. Der LRH regt an, bei nächster Gelegenheit und in regelmäßigen Abständen Vergleichsangebote von Konkurrenten einzuholen, um zu überprüfen, ob die derzeitige Druckerei nach wie vor der vorteilhafteste Anbieter ist.
Stellungnahme IFÖ	<i>Den Anregungen hinsichtlich der Möglichkeit, die Druckkosten zu senken, werden wir Rechnung tragen. Gleichfalls werden wir der Empfehlung, was die Abgleichung der Aufzeichnungen des IFÖ über die vorhandenen Bücher betrifft, Rechnung tragen. Wir weisen allerdings darauf hin, dass es sich bei den angesprochenen Publikationen, bei denen Unstimmigkeiten mit den Aufzeichnungen des Verlags aufgetreten sind, um Bücher handelt, die vor ca. 20 Jahren erschienen sind.</i>
Produktion	Produziert werden von der Druckerei zumeist deutlich mehr als die in Auftrag gegebene Auflage. Bis zu 10 % der Auflage sind so genannte Freiexemplare, die ebenfalls abgenommen werden müssen. Das ifö nimmt auch die 110 % der Auflage übersteigenden Exemplare und begnügt sich bei einem Unterschreiten der Auflage im Ausnahmefall mit der geringeren Auflage.

Anregung Der LRH hat Verständnis dafür, dass das ifö im Hinblick auf gute Geschäftsbeziehungen bei der Auflagenhöhe nicht „streng ist“. Er ist der Meinung, dass sich dieses Entgegenkommen sowie auch die Treue des ifö als Kunde, jedenfalls im Preis niederschlagen sollten. Demgemäß regt er an unter Beachtung der Möglichkeiten des Vergaberechts (Verhandlungsverfahren) bei der Druckerei einen Rabatt oder sonstige Vergünstigungen einzufordern.

Kommissionsvertrag Das Kommissionsverhältnis mit dem derzeitigen Verlag besteht seit Gründung des Instituts. Ein schriftlicher Vertrag wurde erst 1995 abgeschlossen. Das Kommissionsverhältnis war im Laufe der Zeit Veränderungen unterworfen. Die gravierendste ereignete sich im Jahr 2002. Seitdem beträgt der Anteil des ifö am vom Verlag mit ifö-Publikationen erzielten Verkaufserlös generell 30 % und nicht mehr wie zuvor großteils 50 %. 2002 wurde ein neues schriftliches Übereinkommen abgeschlossen, welches nach wie vor in Geltung ist.

Verbleib – Bücher Die Bände der Schriftenreihe werden in der Regel mit einer Auflage von 400 Stück verlegt. Diese Auflage wird grob folgendermaßen aufgeteilt:

- Der Verlag erhält für den Vertrieb rd. 100 Stück.
- Zumeist erhalten auch die Autoren Gratisexemplare in unterschiedlicher Anzahl (z.B. bei den Erscheinungen 2002 - 2006 bis zu 65 Stück).
- Der Rest verbleibt dem ifö zum Verschenken und Verkaufen unter dem Ladenpreis (z.B. ermäßigter Hörerpreis).



Der Föderalismusbericht hat eine höhere Auflage (30. Föderalismusbericht z.B. 740), es wird eine höhere Anzahl an Gratis-exemplaren z.B. auch National- und Bundesräte (insgesamt mindestens rd. 650) verteilt, er weist eine geringere Anzahl an Exemplaren für den Vertrieb durch den Verlag (in der Regel 30-40) auf und es gibt keine Autorenexemplare, da der Bericht vom ifö selbst verfasst wird.

Aufschreibungen Hinsichtlich der Auflagen, Verkäufe und Lagerbestände werden sowohl vom Verlag als auch vom ifö Aufzeichnungen geführt. Das ifö verzeichnet darüber hinaus die Anzahl der unentgeltlich vergebenen Bücher.

Unstimmigkeiten Der LRH hat festgestellt, dass der Verbleib der Bücher vom ifö teilweise auf unterschiedliche Art verzeichnet wurde und dass die Aufschreibungen sowohl des ifö als auch des Verlages vereinzelt nicht ganz stimmig waren. So stimmte bei den ifö-Aufzeichnungen die Summe der Exemplare für den Verlag, das ifö und die Autoren usw. nicht immer mit der Auflagenhöhe überein und bei den Verlagsaufzeichnungen ergab die Summe des Bestandes, der Freimenge und der Verkaufsmenge nicht die dem Verlag zugeteilte Exemplaranzahl. Die Ursachen hierfür konnten nicht geklärt werden.

Der LRH hat weiters festgestellt, dass die Aufzeichnungen des Verlages und des ifö bei Büchern bis zum Erscheinungsjahr 1997 zum Teil deutliche Unterschiede insbesondere hinsichtlich der Anzahl der vom Verlag zum Verkauf erhaltenen Bücher aufwiesen. Vom Band 45 beispielsweise hat der Verlag laut seinen Auszeichnungen 240 Stück und laut ifö-Aufschreibungen 60 mehr, nämlich 300 Bücher, erhalten und vom Band 41 laut eigenen Aufzeichnungen 600 Stück anstelle von 400 Exemplaren laut ifö-Aufschreibungen. Die Ursachen dieser Differenzen konnten nicht geklärt werden. Unklar blieb auch, welche Aufzeichnungen die tatsächlichen Gegebenheiten widerspiegeln.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH begrüßt die Führung von Aufzeichnungen zu Auflagen, Verkäufen, Schenkungen und Lagerbestände durch das ifö. Er empfiehlt diese zukünftig

- auf ihre Schlüssigkeit hin zu überprüfen,
 - mit den Aufzeichnungen des Verlages abzugleichen und
- den sich dabei gegebenenfalls ergebenden Unstimmigkeiten und Differenzen auf den Grund zu gehen. Der Verbleib der Bücher sollte lückenlos nachvollziehbar sein.

Schenkungen

Der LRH hat festgestellt, dass ein Großteil der Bücher verschenkt wird. Die Gratisexemplare werden insbesondere an Personen der Verwaltung, Politik, Wissenschaft udgl. verteilt. Hierfür besteht eine fixe Verteilerliste, die bei Büchern der Schriftenreihen rd. 190 Empfänger und beim Föderalismusbericht rd. 650 Adressaten umfasst. Daneben werden Bücher z.B. auch bei Veranstaltungen des ifö oder an Bibliotheksbesucher verteilt.

Bei den Erscheinungen der Allgemeinen Schriftenreihe in den Jahren 2002 - 2006 betrug die Anzahl der produzierten Exemplare laut Aufschreibungen des ifö durchschnittlich 441 und die Anzahl der Gratisexemplare im Schnitt 275 (62 %). Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über Produktion und Gratisexemplare der Bücher der Allgemeinen Schriftenreihe aus 2002 - 2006 laut Aufzeichnungen des ifö zum Stand 1.1.2007:

 Produktion und Gratisexemplare der Erscheinungen 2002-2006 – Stand 1.1.2007

	Produktion Exemplare	Verschenkt	
		Exemplare	Anteil
Band 85	428	248	58 %
Band 86	400	227	57 %
Band 87	400	219	55 %
Band 88	470	350	74 %
Band 89	418	269	64 %
Band 90	530	464	88 %
Band 91	455	264	58 %
Band 92	516	302	59 %
Band 93	430	256	60 %
Band 94	420	300	71 %
Band 95	424	285	67 %
Band 96	400	296	74 %
Band 97	460	198	43 %
Band 98	450	300	67 %
Band 99	420	268	64 %
Band 100	440	223	51 %
Band 101	440	202	46 %
Durchschnitt	441	275	62 %

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO	Dem LRH ist bewusst, dass nicht jeder Empfänger eines Gratis-exemplars auch Käufer des Buches sein würde und die Vergabe von Gratisexemplaren ein Teil der Öffentlichkeitsarbeit ist. Ihm erscheint der Anteil der Gratisexemplare aber sehr hoch und er empfiehlt daher, die Prüfung der Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der Vergabe derart vieler Gratisexemplare.
------------------------------------	---

Lagerbereinigung	Im Jahr 2007 wurde vom Verlag eine Lagerbereinigung vorgenommen. Der Lagerbestand an ifö-Büchern mit Erscheinungsjahr bis 1995 wurde auf fünf und jener der Erscheinungen der Jahre 1996 - 2004 auf zehn Exemplare reduziert. Ursache der hohen Lagerbestände waren zu hohe Auflagen und schlechte Verkaufszahlen. Der LRH hat festgestellt, dass die Lagerbereinigung bei rd. 130 ifö-Erscheinungen rd. 8.500 (!) Bücher umfasste.
------------------	---

Auflagenreduktion	Die Sinnhaftigkeit einer Auflagenreduktion wurde vom ifö geprüft. Diese Prüfung ergab, dass die zu erzielenden Einsparungen nicht nennenswert wären. So hätte eine Reduktion der Auflage des 29. Föderalismusberichts von 750 auf 650 Exemplare eine Einsparung von € 290,-- gebracht. Die Druckkosten hätten sich in diesem Fall statt auf € 4.997,-- auf € 4.707,-- belaufen. Aufgrund des in keinem Verhältnis stehenden Einsparungspotentials wurde von einer generellen Reduktion der Auflage Abstand genommen.
-------------------	--

Verkauf	Von den Erscheinungen 2002 - 2006 wurden dem Verlag laut seinen Aufzeichnungen durchschnittlich 103 Exemplare (24 % der gesamten Auflage) zum Verkauf zugewiesen und im Schnitt 38 Stück (9 % der gesamten Auflage) tatsächlich verkauft. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die diesbezüglichen Entwicklungen bei der Allgemeinen Schriftenreihe:
---------	--

Auflage, Verlagsexemplare und Verkäufe der Erscheinungen 2002-2006 – Stand Juni 2007

	Auflage	Verlag		Verkauf	
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Band 85	428	150	35 %	33	8 %
Band 86	400	100	25 %	42	11 %
Band 87	400	100	25 %	67	17 %
Band 88	470	100	21 %	37	8 %
Band 89	418	109	26 %	49	12 %
Band 90	530	100	19 %	45	8 %
Band 91	455	100	22 %	37	8 %

	Auflage	Verlag		Verkauf	
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Band 92	516	100	19 %	53	10 %
Band 93	430	100	23 %	29	7 %
Band 94	420	100	24 %	26	6 %
Band 95	424	100	24 %	32	8 %
Band 96	400	100	25 %	25	6 %
Band 97	460	100	22 %	23	5 %
Band 98	450	100	22 %	56	12 %
Band 99	420	100	24 %	33	8 %
Band 100	440	100	23 %	39	9 %
Band 101	440	100	23 %	28	6 %
Durchschnitt	441	103	24 %	38	9 %

Abrechnungen

Wie hoch die mit ifö-Büchern vom Verlag erzielten Erlöse und der sich daraus für das ifö ergebende Anteil waren spiegelte sich in den Abrechnungen des Verlages wider. Im RA des ifö finden diese Abrechnungen im Jahr nach dem Abrechnungszeitraum ihren Niederschlag. Der Anteil des ifö hat sich in den Jahren 2002-2006 folgendermaßen entwickelt:

Anteil des ifö an Verkaufserlöse des Verlages 2002-2006

2002	€ 3.715
2003	€ 3.384
2004	€ 901
2005	€ 1.067
2006	€ 3.291
Schnitt	€ 2.472

In den Jahren 2002-2006 erhielt das ifö durchschnittlich € 2.472,-- als Anteil an den Verkaufserlösen des Verlages. Dieser Schnitt wurde durch das Ergebnis der Jahre 2004 und 2005 deutlich gedrückt. In diesem Zeitraum lag der Durchschnitt nur bei € 984,--. Im Vergleich zum Durchschnittserlös der letzten fünf Jahre betrug der Anteil des ifö am Verkaufserlös des Verlages 1995 noch € 6.686,--. Dies stellt beinahe eine Drittelung dar.

Verkauf durch ifö Die oben dargestellten Verkaufszahlen beziehen die vom ifö verkauften Bücher nicht mit ein. Die Verkaufserlöse des ifö sind vernachlässigbar gering. Im Jahr 2007 betrugen diese € 150,68, wobei das ifö davon gemäß Kommissionsvertrag 30 % an den Verlag abzuliefern hatte. In den Jahren 2002 - 2006 verblieben insgesamt € 270,-- beim ifö, wobei 2002 und 2004 vom ifö keine Bücher verkauft wurden.

Feststellung Der LRH hat festgestellt, dass das ifö dem Verlag seit Jahren einen 35 %igen Anteil am Verkaufserlös zugestand. Im aktuellen Kommissionsvertrag ist aber ein Anteil von 30 % vereinbart. Der LRH hat auf dieses Versehen bereits während der Einschau hingewiesen. Das ifö hat die Korrektur bereits in die Wege geleitet. Für die letzten fünf Jahre hat das ifö vom Verlag insgesamt € 20,76 eingefordert.

Versand Das ifö versendet auch Bücher ins In- und Ausland. Der LRH hat festgestellt, dass hierfür kein Porto verlangt wird.

Anregung Auch wenn es sich hier um vergleichsweise wenige Fälle handelt, sollte nach Ansicht des LRH für den Versand ein Pauschalbetrag als Portoersatz eingehoben werden.

Die Gegenüberstellung der Erlöse aus der Schriftenreihe mit dem Produktionsaufwand für die Schriftenreihe (ohne Honorare Wissenschaftler udgl.) zeigt, dass der Aufwand die Erlöse um ein Vielfaches übersteigt. Der jährliche Aufwand war im Durchschnitt mit € 18.275,- - fast sieben mal so hoch wie der Erlös mit € 2.687,-- (Beträge in €):

Erlöse und Aufwand für die Schriftenreihe laut RA des ifö 2002-2006

	2002	2003	2004	2005	2006
Erlöse	3.160	4.078	3.612	1.274	1.310
Aufwand	18.424	15.205	22.994	21.886	12.864
Mehraufwand	15.264	11.126	19.382	20.612	11.554

Rückstellungen Zu beachten ist, dass die Ausgaben sich entsprechend der Rückstellungsbildung, -erhöhung und -verringerung vom Aufwand unterscheiden. Die Rückstellungen für die Schriftenreihe haben folgenden Verlauf genommen:

Rückstellungen für die Schriftenreihe des ifö 2001-2006

2001	-
2002	€ 2.500
2003	-
2004	€ 7.000
2005	€ 15.000
2006	-

Verlagswechsel Im ifö gab es wegen der Unzufriedenheit mit der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit des Verlages und der rückläufigen Verkaufszahlen immer wieder Überlegungen eines Verlagswechsels und es wurden mehrere Vergleichsangebote eingeholt. Dabei stellte sich heraus, dass diese Vergleichsangebote in finanzieller Hinsicht für das ifö schlechter waren. 2006 habe sich laut ifö beim derzeitigen Verlag einiges geändert und das ifö sei mit dem Verlag wieder zufrieden.

Anregung Der LRH regt an, die Überlegungen über Möglichkeiten zur Steigerung der Verkaufszahlen zu intensivieren und diese gegebenenfalls umzusetzen.

Stellungnahme IFÖ *Der Empfehlung, die Zahl der Gratisexemplare zu überprüfen, werden wir Rechnung tragen. Der Anregung, beim Versand von Büchern Portokosten einzuheben, werden wir Rechnung tragen. Das Gleiche gilt für die Anregung, über Möglichkeiten zur Steigerung der Verkaufszahlen nachzudenken.*

8.4 Bibliothek und Dokumentation

Das ifö verfügt über eine umfangreiche Dokumentation zum Föderalismus im Allgemeinen und zum österreichischen Bundesstaat im Besonderen. Die Föderalismusdokumentation steht in der Bibliothek des ifö zur allgemeinen Benützung offen. Sie besteht insbesondere aus:

- Büchern,
- Zeitschriften,

- Rechtsnormen, Gesetzesmaterialien und Rechtsprechung sowie
- einem Pressespiegel.

Bücherbestand

Der Bibliotheksbestand wird laufend erhöht. Im Jahr 2006 um rd. 100 Bücher. Zum Einschauzeitpunkt verfügte das ifö über mehr als 2.500 Bücher. Diese beschäftigten sich mit dem österreichischen Bundesstaat, ausländischen Bundesstaaten, der Föderalismus-theorie, dem Regionalismus, der europäischen Integration etc.



Föderalismus-dokumentation

Auch der Rest der Föderalismusdokumentation wird kontinuierlich ausgebaut. Im Jahr 2006 wurden rd. 170 Abhandlungen aus verfassungs- und verwaltungsrechtlichen und politikwissenschaftlichen Fachzeitschriften sowie rd. 200 sonstige Unterlagen (z.B. Tätigkeitsberichte etc.) in die Dokumentation aufgenommen. Zum Einschauzeitpunkt standen mehr als 6.600 Artikel aus Fachzeitschriften und mehr als 4.000 sonstige Unterlagen (z.B. Tätigkeitsberichte etc.) zur Verfügung.

Zeitschriften

Der Zeitschriftenbestand umfasst österreichische und internationale Fachzeitschriften. Insgesamt abonnierte das ifö zum Einschauzeitpunkt rd. 20 unterschiedliche Zeitschriften.

Pressespiegel

Das ifö erstellte einen eigenen Pressespiegel. Dieser enthält Zeitungsartikel zum Thema Föderalismus aus einigen österreichischen Tageszeitungen und zwei ausländischen Zeitungen zurück bis ins Jahr 1975. Er war zum Einschauzeitpunkt in 42 Themenbereiche

untergliedert. Im Jahr 2006 wurden rd. 2.150 Artikel in den Pressespiegel aufgenommen.

Aufwand Die Aufwendungen für die Neuanschaffungen für die Bibliothek und die Föderalismusdokumentation sowie für das Entgelt des Mitarbeiters der Dokumentation und Bibliothek verursachte in den vergangenen fünf Jahren folgenden Aufwand (Beträge in €):

Aufwand Bibliothek und Föderalismusdokumentation 2002 - 2006

	2002	2003	2004	2005	2006
Bücher und Periodika	4.461	3.976	3.516	2.760	4.809
Zeitungen	1.660	1.484	1.165	973	1.567
Gesetzesmaterial	2.534	2.226	2.496	2.084	1.413
Mitarbeiter Föd.dok.	4.195	3.272	3.227	3.317	2.727
Gesamt	12.850	10.957	10.404	9.134	10.515

Der Aufwand für die Bibliothek und die Föderalismusdokumentation schwankte in den Jahren 2002-2006 nicht besonders. Lediglich 2002 war er deutlich höher als in den anderen Jahren, was u.a. durch den Aufwand für das Entgelt des Mitarbeiters begründet war. Im Schnitt betrug der jährliche Aufwand für die Bibliothek und die Föderalismusdokumentation € 10.772,--.

Bibliotheksprogramm Seit einigen Jahren steht den Bibliotheksbesuchern ein EDV-Bibliotheksprogramm, das die Suche von z.B. Büchern und Zeitschriften nach unterschiedlichen Kriterien erlaubt, zur Verfügung.

nicht Pressespiegel Der Pressespiegel wurde nicht ins Bibliotheksprogramm aufgenommen und so können die Artikel auch nicht mithilfe des Suchprogramms gefunden werden.

Die Versuche des ifö den Pressespiegel nicht mehr selbst durch den Mitarbeiter in der Dokumentation und Bibliothek herzustellen sondern ihn von Externen in elektronischer Form anzukaufen scheiterten bisher an der Machbarkeit bzw. Brauchbarkeit.

In der Bibliothek Das Suchprogramm kann in den Räumlichkeiten des ifö verwendet

werden. Eine Online-Suche über externe Geräte wurde zwar angedacht, doch u.a. aus Kostengründen nicht verwirklicht. Die derzeit eingesetzte Software kostete in der Anschaffung € 967,-- inkl. USt. und der laufende Betrieb verursacht Aufwendungen in der Höhe von 1,5 % des jeweils gültigen Listenpreises der Software, z.B. im Jahr 2006 € 151,--.

Entlehnungen Der Bibliotheksbestand kann weitgehend auch ausgeliehen werden. In der Regel beträgt die Entlehndauer bis zu einem Monat, Gebühr fällt keine an. Zum Einschauzeitpunkt bestand keine Entlehnstatistik. Die Entlehnungen wurden nicht über das Bibliotheksprogramm registriert. Stattdessen wurde händisch eine Kartei in Papierform geführt. Erfasst wurden Name sowie Adresse und/oder Telefonnummer, die E-Mail-Adresse wurde nicht notiert. Probleme mit Entlehnern z.B. im Hinblick auf verspätete oder unterlassene Rückgabe hätte es laut ifö vereinzelt gegeben. Die Benutzer sind zum überwiegenden Teil Studenten der Universität Innsbruck.

Anregung Nach Ansicht des LRH wäre es sinnvoll, die Entlehner inkl. E-Mail-Adresse in einer Adressendatei zu erfassen und zu verwalten. Ihnen sollten das Zusenden von Informationen über Veranstaltungen oder anderen interessanten Neuigkeiten per E-Mail sowie die Registrierung für die Föderalismus-Info angeboten werden.

Stellungnahme IFÖ *Der Anregung, die Entlehner in einer Adressenkartei zu verwalten, werden wir Folge leisten. Bemerkt wird jedoch, dass die Entlehner von Büchern aus dem Bibliotheksbestand schon seit Jahren in eine eigene Kartei eingetragen werden.*

Schätzung Da zum Einschauzeitpunkt keine Statistik über Entlehnungen geführt wurde, ersuchte der LRH das ifö um eine Schätzung. Die Zahl der Entlehnungen wurde seitens des ifö mit jährlich max. 20 geschätzt. Die Zahl der Bibliotheksbesuche wechselte stark und wurde mit bis zu fünf pro Monat beziffert

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO Der LRH ist der Ansicht, dass es dringend notwendig ist, Maßnahmen zur Steigerung der Frequentierung der Bibliothek zu treffen. Die Bibliothek des ifö stellt eine Fachbibliothek beträchtlicher Dimension dar, für deren Weiterentwicklung Arbeit und Geld in beachtlichem Umfang investiert wird. Ihr Potential sollte daher dringend von mehr Interessierten genützt werden. Der Aufwand für die Föderalismusdokumentation und ihre Nutzung stehen derzeit in keinem ausgeglichenen Verhältnis.

Stellungnahme IFÖ *Der Institutsdirektor freut sich über die Aussage in der Empfehlung, wonach es sich bei der Bibliothek des IFÖ um eine Fachbibliothek beträchtlicher Dimension handelt. Wir werden Überlegungen anstellen, ihre Nutzung einem größeren Publikum als bisher zu erschließen. Als erster Schritt wird geprüft, den Bibliothekskatalog auf der Homepage zugänglich zu machen. Wir möchten allerdings noch darauf aufmerksam machen, dass die Nutzung der Bibliothek nicht nur in der Entlehnung von Büchern und in der – sehr intensiven – Nutzung durch das Institutspersonal besteht. Immer wieder können auch Anfragen durch Zusendung von Kopien oder Hinweise auf die Literatur erledigt werden.*

Anregung Das Schaffen der Möglichkeit der externen Nutzung des Suchprogramms über das Internet könnte ein Weg sein, mehr Besucher in die Bibliothek zu locken. Der LRH regt daher an, auch derartige Möglichkeiten noch einmal hinsichtlich ihrer Machbarkeit – auch in finanzieller Hinsicht – zu prüfen. Jedenfalls auf der Homepage abrufbar gemacht werden könnten die bereits vorhandenen nach Themen gegliederten Listen zum Bücherbestand des ifö.

Kopien Die Bibliotheksbenützer haben neben der Studie der Bücher in der Bibliothek und der Entlehnung auch die Möglichkeit Kopien im Institut anzufertigen. Da Bücher grundsätzlich auch ausgeliehen werden können, passiert das selten.

Anregung Der Preis pro Kopie lag zum Einschauzeitpunkt bei € 0,08. Dies ist ein vergleichsweise niedriger Preis. Über eine Erhöhung sollte nach Ansicht des LRH nachgedacht werden.

Stellungnahme IFÖ *Auch werden wir der Anregung, den Preis für Kopien zu erhöhen, nachkommen. Seit 1. Jänner 2008 wird - analog den Vorschriften des Landes Tirol - pro Kopie ein Betrag von 20 Cent verrechnet.*

8.5 Öffentlichkeitsarbeit

Intensivierung und Verbesserung Der Intensivierung und Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit schenkt das ifö seit 2004 besonderes Augenmerk. Es hat basierend auf Vorarbeiten des Institutsdirektors durch einen selbständigen Medienberater ein Konzept für neue Strategien der Öffentlichkeits-

arbeit erarbeiten lassen. Grundgedanke dieses Konzepts ist die Etablierung des Föderalismus als eigenständige Marke und des Instituts als verlässlichen Partner für die Medien. Angestrebt wird u.a. eine verstärkte Medienpräsenz.

Pauschalvergütung Mit dem Medienberater wurden inzwischen mehrere Verträge abgeschlossen. Diese bezogen sich auf folgende Zeiträume und sahen folgende Netto-Pauschalvergütung (inkl. Arbeits- und Sachaufwand und allfälliger Reisespesen) vor:

Netto-Pauschalvergütung Öffentlichkeitsarbeit

September 2004 – Feber 2005	€ 5.000
März 2005 – Dezember 2005	€ 6.000
Jänner 2006 – Dezember 2006	€ 5.000
Jänner 2007 – Dezember 2007	€ 7.000

Für den Zeitraum September 2004 – Dezember 2007 hat der Medienberater € 23.000,-- (excl. 20 % USt) erhalten. Das ergibt eine durchschnittliche Monatsvergütung von € 575,-- netto. Diese unterscheidet sich zum Teil deutlich von den für die einzelnen Vertragszeiträume gewährten durchschnittlichen Monatsvergütungen (€ 833,-- netto für September 2004 – Feber 2005 und € 417,-- netto für Jänner 2006 – Dezember 2006).

Die dem LRH zur Verfügung gestellten Unterlagen zeigten, dass mithilfe des Medienberaters einige Initiativen gesetzt und Projekte umgesetzt wurden, jedoch über die vom Medienberater geleisteten Arbeiten keine regelmäßigen zusammenfassenden Aufstellungen bestehen. Des Weiteren ging aus den Unterlagen nicht durchgängig hervor wie das im Vorhinein fixierte Honorar kalkuliert wurde.

Anregung Der LRH empfiehlt bei Rechnungslegung durch den Medienberater eine Übersicht über die im Vertragszeitraum erbrachten Leistungen zu verlangen und diese vor der Begleichung der Honorarforderungen durchzusehen. Des Weiteren sollte vor vertraglicher Vereinbarung von Honoraren die Schlüssigkeit ihrer Kalkulation überprüft werden.

Stellungnahme IFÖ	<i>Der Anregung, eine Aufschlüsselung der Leistungen des Medienberaters zu verlangen, wird entsprochen. Die Schlüssigkeit der Kalkulation war institutsintern sehr wohl auf ihre Plausibilität geprüft worden, kann aber intensiviert werden.</i>
Hinweis	Im Rahmen eines allfälligen Vergabeverfahrens könnte die dabei offenzulegende Kalkulation geprüft werden.
Sonderfinanzierung	Für eine weitere Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit ist eine Sonderfinanzierung des ifö durch die Trägerländer geplant. Im Gespräch steht befristet auf drei Jahre pro Trägerland ein Betrag von etwa € 10.000,--. Das Land Tirol hatte in seinem VA 2007 bereits einen um diesen Betrag höheren Länderbeitrag vorgesehen, der allerdings bis zum Einschaupunkt nicht zur Auszahlung gelangt ist. Bei den zusätzlichen Maßnahmen sind der Föderalismuspreis, der Nachwuchspreis für wissenschaftliche Forschung zum Föderalismus und zusätzliche Medieninitiativen zu nennen.
Föderalismuspreis	Der Föderalismuspreis wurde im Herbst 2007 erstmalig vergeben. Er wurde vom ifö gemeinsam mit den Vorarlberger Nachrichten ausgeschrieben. Dieser Preis soll bemerkenswerte Initiativen zur Förderung und Sicherung des Föderalismus in Österreich bekannt machen. Erster Preisträger war Wirtschaftsforscher Prof. Helmut Kramer, der in seiner Arbeit einen föderalen Denkansatz bei seinen hochaktuellen, innovativen und kritischen Überlegungen gepflegt habe. Der Preis war mit € 3.000,-- dotiert. Ein Anerkennungspreis in der Höhe von € 2.000,-- wurde an zwei oberösterreichische Geodaten-Projekte verliehen.
„Föderalismus-Stipendium“	Auch der Nachwuchspreis für wissenschaftliche Forschung zum Föderalismus wurde im Herbst 2007 erstmals vom ifö ausgeschrieben. Dieser Preis wird für herausragende Diplomarbeiten, Dissertationen oder wissenschaftliche Projekte verliehen. Vergeben werden insgesamt € 3.000,-- - mindestens je € 1.000,-- - an bis zu drei Preisträger. Die Bewerbungsfrist läuft bis Ende Dezember 2007.
Presse	Die Medieninitiativen umfassen insbesondere die Information von Medienvertretern über aktuelle Fragen des Föderalismus bei Pressekongressen durch den Institutsdirektor und Spitzenpolitiker der Trägerländer. Zu besonderen aktuellen Anlässen äußert sich das ifö auch im Wege von Presseaussendungen.

Anregung	Dem LRH erscheint das Auftreten des ifö über die Kommunikationskanäle der Trägerländer (Pressestelle, Homepage etc.) als eine geeignete Möglichkeit die Öffentlichkeit mit den Anliegen des ifö zu erreichen und ist der Meinung, dass die für die Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Abteilungen der Trägerländer eine wertvolle Unterstützung des ifö bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit leisten könnten. Er regt daher die verstärkte Nutzung dieser Möglichkeiten an.
----------	---

Stellungnahme der Regierung	<i>Die Anregung des Landesrechnungshofes, das IFÖ bei der Öffentlichkeitsarbeit mit den vorhandenen Ressourcen der Trägerländer zu unterstützen, ist sinnvoll und wird aufgegriffen. Die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit wird dem IFÖ eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit über ihre Kommunikationskanäle (Pressearbeit, Homepage, Intranet usw.), insbesondere in Bezug auf Presseaussendungen, Einladungen zu Veranstaltungen und Bekanntmachungen sowie Vorstellungen von Publikationen, ermöglichen. Dabei ist sowohl ein interner Informationsfluss über das Intranet (Info/Intranet und z.B. Tagesvorschau) als auch ein externer Informationsfluss an die Medien mit dem Absender Land Tirol über die Verteilergruppen der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit (Tagesmedien, Bezirksmedien, aber auch österreichweite und ausländische Medien) denkbar. Die Veranstaltungen des IFO werden zusätzlich im Internet bekannt gemacht, wobei auch geprüft wird, inwieweit und in welcher Form die Inhalte und Publikationen des IFÖ auf der Internethomepage des Landes Tirol abgerufen werden können. Darüber hinaus wird auch die Möglichkeit einer direkten Bewerbung der Homepage des IFÖ auf der Internethomepage "http://www.tirol.gv.at" geprüft.</i>
-----------------------------	---

Stellungnahme IFÖ	<i>Der Anregung, die Kommunikationskanäle der Trägerländer besser zu nützen, steht der Institutsdirektor positiv gegenüber. Das Kuratorium und der Institutsdirektor werden dazu Überlegungen anstellen.</i>
-------------------	--

Aufwand	Der Aufwand für die Öffentlichkeitsarbeit hat sich laut RA des ifö seit der Einführung des Kontos folgendermaßen entwickelt:
---------	--

Aufwand für die Öffentlichkeitsarbeit 2004-2006

2004	€ 12.000
2005	€ 11.985
2006	€ 3.200

Rückstellungen Hinsichtlich dieser Aufwendungen ist folgende Rückstellungsentwicklung, der entsprechend sich die Ausgaben vom Aufwand unterscheiden, zu beachten:

Rückstellung Öffentlichkeitsarbeit 2003-2006

2003	-
2004	€ 9.000
2005	€ 12.000
2006	€ 8.000

8.6 Veranstaltungen

Veranstalter Das ifö fungiert auch als Veranstalter von Vorträgen, Seminaren, Tagungen udgl. Zuletzt (19./20.9.2007) organisierte es gemeinsam mit dem „Forum of Federations“ aus Anlass der geplanten Staatsreform eine internationale Konferenz zur Verfassungsreform im Parlament. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurde das Zustandekommen von jüngeren Verfassungsreformen in Deutschland, Italien, Kanada und der Schweiz beleuchtet.



Unterstützer Des Weiteren unterstützt das ifö Veranstaltungen anderer Organisatoren; und zwar auch in finanzieller Hinsicht. Im Jahr 2006 leistete es z.B. € 500,- für eine Tagung des WIFO (Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung) und des KDZ (Zentrum für Verwaltungsforschung, Managementberatungs- und WeiterbildungsgmbH) über

die Verwaltungsreform und erhielt dafür als „Gegenleistung“ Tagungsbände.

Stellungnahme IFÖ *Zu den Ausführungen was die Unterstützung einer Veranstaltung des WIFO mit 500 € betrifft, wofür das IFÖ als „Gegenleistung“ einige Exemplare der Publikaton erhalten habe, ist anzumerken, dass die „Gegenleistung“ darin bestand, dass das IFÖ dadurch gleichsam zum Mitveranstalter wurde und damit vor einem großen Publikum in Wien sichtbare Präsenz erlangte. Außerdem konnte der Institutsdirektor in einem Statement eine sonst nicht zur Sprache gekommene föderalistische Positionierung vornehmen.*

Vorträge Der Institutsdirektor hält des Weiteren immer wieder Vorträge und Referate über aktuelle Fragen des österreichischen Föderalismus und besucht Veranstaltungen.

Aufwand Der Aufwand für Veranstaltungen hat laut RA des ifö in den letzten fünf Jahren durchschnittlich € 6.447,-- betragen, wobei der Aufwand pro Jahr stark geschwankt hat. Ins Auge sticht dabei insbesondere das Jahr 2005 mit einem Aufwand von € 12.598,--. In diesem Jahr gab es viele Veranstaltungen und es kam zu einer Rückstellungsbildung von € 3.000,--. Die Höhe des Aufwandes für Veranstaltungen des ifö hat folgenden Verlauf genommen:

Aufwand für Vorträge 2002-2006

2002	€ 6.288
2003	€ 4.753
2004	€ 5.091
2005	€ 12.598
2006	€ 3.502

Rückstellungen Hinsichtlich dieser Aufwendungen ist zu beachten, dass 2002 Rückstellungen aus dem Jahr 2001 in der Höhe von € 1.817,-- und 2006 Rückstellungen aus dem Jahr 2005 in der Höhe von € 3.000,-- aufgelöst wurden. Die Ausgaben unterscheiden sich entsprechend der Rückstellungsbildung und –auflösung gegenüber dem Aufwand.

8.7 (Inter)nationale Zusammenarbeit des ifö

Im Rahmen seiner Arbeit pflegt das ifö zu Einrichtungen mit ähnlichen Schwerpunkten enge Beziehungen. Da sich das ifö nicht nur mit dem österreichischen Föderalismus beschäftigt, sondern auch Föderalismus im internationalen Kontext bearbeitet, zählen zu diesen Einrichtungen neben inländischen Institutionen wie der Universität Innsbruck auch zahlreiche ausländische Einrichtungen. Außerdem ist der Institutsdirektor u.a. Mitglied des Netzwerkes der Föderalismus- und Regionalismus-Forschungsinstitute für Europa.

Zu den Institutionen, mit denen das ifö zusammenarbeitet bzw. Kontakte pflegt, zählen insbesondere:

- das Forum of Federations in Kanada,
- das Europäischen Zentrum für Föderalismus-Forschung in Tübingen,
- das Centrum für angewandte Politikforschung der Bertelsmann-Stiftung in München und
- das Schweizer Institut für Föderalismus in Fribourg.

Institut der
Regionen Europas

Ende 2006 wurde auch eine Kooperationsvereinbarung zur engeren Zusammenarbeit mit dem „Institut der Regionen Europas“ (IRE) unterzeichnet. Geplant sind unter anderem ein Informations- und Publikationsaustausch sowie die Organisation gemeinsamer Veranstaltungen.

Das IRE ist ein wissenschaftliches Institut mit Sitz in Salzburg und ist Teil der im Herbst 2004 gegründeten Institut der Regionen (gemeinnützigen) Privatstiftung.

Gründungsstifter Tirol

Das Land Tirol ist einer der Gründungsstifter dieser Stiftung. Es leistete in dieser Funktion einen einmaligen Beitrag von € 10.000,--. Des Weiteren ist das Land Tirol Mitglied des Vereins zur Förderung des Institutes der Regionen Europas (IRE) und leistet als solches einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in der Höhe von € 1.000,--. Dies wurde von der Landesregierung in ihrer Sitzung am 30.11.2004 beschlossen.

Anregung	Nach Ansicht des LRH böte sich auch das Institut für Föderalismus- und Regionalismusforschung (kurz EURAC) in Bozen als potentieller Forschungspartner des ifö an. Er regt daher an, die Möglichkeiten einer Kooperation mit der EURAC zu prüfen.
----------	---

Stellungnahme IFÖ *Der Anregung, eine engere Kooperation mit der EURAC zu prüfen, sind wir schon nachgekommen. Am 20./21. Juni 2008 wird ein gemeinsamer Workshop stattfinden, bei welchem über ein mögliches gemeinsames Projekt größerer Dimension beraten wird. Der Institutsdirektor betont in diesem Zusammenhang die Aussage des LRH, wonach das Institut einen wesentlich kleineren Personalstand als vergleichbare Institute aufweist und beim Output durchaus mithalten kann.*

8.8 Zielerreichung

Wie aus den obigen Ausführungen hervorgeht setzt das ifö zahlreiche Aktivitäten, um die im ifö-Vertrag normierten Ziele zu erreichen und ist bemüht sich laufend zu verbessern.

Benchmark Vom ifö wurde im Jahr 2006 eine Benchmark erstellt, in welcher das ifö mit folgenden Einrichtungen verglichen wurde:

- Institut für Föderalismus, Universität Freiburg
- Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung (EZFF), Universität Tübingen
- EURAC in Bozen

Gegenübergestellt wurden, bezogen auf die Jahre 2001 – 2006, u.a. die Anzahl

- der beschäftigten Personen,
- der Publikationen und
- der Veranstaltungen.

Der Vergleich des ifö zeigte, dass das ifö über deutlich weniger Beschäftigte als die anderen Einrichtungen verfügte und beim Output jedenfalls mithalten konnte.

Der LRH begrüßt die Bemühungen des ifö und sieht seine Empfehlungen und Anregungen als Unterstützung des Bestrebens des ifö nach Verbesserungen.

9. Die Büroorganisation des ifö

Kanzleiwesen

Im ifö bestand zum Einschauzeitpunkt kein mit einem Aktensystem der öffentlichen Verwaltung vergleichbares Ablagesystem. Schriftstücke wurden in Ordnern nach Themen gegliedert gesammelt. Teilweise bestanden zu einem Thema mehrere Ordner, die von unterschiedlichen Mitarbeitern des ifö geführt wurden und die Ablage erfolgte in diesen Fällen nicht von einem einzigen verantwortlichen Mitarbeiter. Geschäftszahlen und Ordnungsnummern wurden nicht vergeben. Es gab auch keinen Aktenplan oder dgl. Als Folge waren Schriftstücke teilweise schwer auffindbar und die Mitarbeiter verfügten infolge inkonsequenter Weiterleitung nicht immer über alle notwendigen Informationen.

Stellungnahme IFÖ

Der Institutsdirektor muss der Aussage entgegen treten, dass das IFÖ keinen Aktenplan hat. Da es sich um eine kleine Einrichtung handelt, ist der Aktenanfall relativ gering. Es reicht daher auch ein vergleichsweise einfaches, aber geordnetes Ablagesystem. Es gab allerdings Doppelgeleisigkeiten, die daraus entstanden, dass Aktenstücke teilweise im offiziellen Akt, teilweise im Handakt des Bearbeiters abgelegt wurden. Dies wird abgestellt und damit der Empfehlung Rechnung getragen.

Unter anderem berechnete das ifö über Jahre hinweg den dem Verlag zustehenden Anteil am Bücherverkaufserlös des ifö entsprechend einer alten Vereinbarung zu hoch (anstelle von 30 % 35 %). Seitens des ifö wurde die Korrektur dieses Irrtums bereits zum Prüfungszeitpunkt in die Wege geleitet.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt dringend Maßnahmen zur Verbesserung des internen Kommunikationsflusses sowie zur Verbesserung der Ablage zu treffen.

10. Die Buchführung des ifö

Buchführung	Das Rechnungswesen wurde in Form einer doppelten Buchhaltung im Durchschreibeverfahren erledigt. Zum Einschauzeitpunkt war die Umstellung auf eine elektronische Buchführung ab 2008 geplant.
Richtlinien	Die Rechnungsführung orientierte sich an den von der Abteilung Buchhaltung des Amtes der Tiroler Landesregierung verfassten Richtlinien.
Konten	Die Zuordnung der Geschäftsfälle zu den Konten wurde in Anlehnung an die Kontenpläne der Gebietskörperschaften (KOG) durchgeführt. Die Verbuchung erfolgte brutto.
Prüfung durch Landesbuchhaltung	Das ifö erstellt jährlich einen VA und einen RA (Erfolgsrechnung) sowie einen Vermögensnachweis zum Jahresende. Der RA und Vermögensnachweis werden jedes Jahr von der Abteilung Buchhaltung des Amtes der Tiroler Landesregierung überprüft. Im Rahmen dieser Überprüfungen werden regelmäßig auch die Belege sowie das Inventar kontrolliert. Aus den Prüfberichten ergibt sich ein positives Gesamtbild der Buchführung, die Anregungen der Abteilung Buchhaltung wurden vom ifö konsequent umgesetzt. Infolge dieser jährlichen Prüfung der Buchführung des ifö durch die Abteilung Buchhaltung hat der LRH seine diesbezüglichen Prüfungstätigkeiten eingeschränkt.
Bank	Das ifö verfügt über ein Girokonto Nr. 200055623 bei der Hypo Tirol Bank. Zum 21.11.2007 belief sich der Saldo auf diesem Konto auf € 19.120,-- zu Gunsten des ifö. Laut Quartalsabschluss vom 30.9.2007 betrugen die Habenzinsen 1,25 % und die Sollzinsen 11,25 %. Zeichnungsberechtigte für das Konto sind die Institutssekretärin oder der Institutsassistent gemeinsam mit dem Institutsdirektor oder dem Vorstand der Abteilung Verfassungsdienst des Amtes der Tiroler Landesregierung.
Barkasse	Es besteht auch eine Barkasse zur Bezahlung von kleineren Handkäufen udgl. Die Kassenprüfung am 11.12.2007 ergab Übereinstimmung des Ist- mit dem Sollbestand bei € 138,06.

Sparbuch Das ifö verfügt weiters über ein Sparbuch, auf dem größere, über längere Zeit nicht benötigte Beträge veranlagt werden. Lt. Stand vom 16.10.2007 betrug das Guthaben auf dem Sparbuch € 30.169,-. Der Zinssatz belief sich auf 2,99 %. Für Abhebungen vom Sparbuch sind die Unterschrift der Institutssekretärin oder des Institutsassistenten sowie die Unterschrift des Institutsdirektors oder des Vorstandes der Abteilung Verfassungsdienst des Amtes der Tiroler Landesregierung und das Losungswort erforderlich.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO Der LRH ist der Ansicht, dass beim derzeitigen Zinsniveau sowohl auf dem Girokonto als auch für das Sparguthaben des ifö ein höherer Zinssatz möglich sein sollte. Er empfiehlt daher diesbezügliche Verhandlungen mit der Bank und die Prüfung zinsbringenderer und zugleich sicherer Anlageformen für die ifö-Gelder.

Stellungnahme IFÖ *Der Empfehlung zur Verzinsung werden wir Rechnung tragen. Gleiches gilt für die Anregungen zur Inventarisierung.*

Beispielsweise bietet die Hausbank des ifö ihren Kunden ein Online-Sparkonto mit einem Zinssatz von 3,69 % (Stand Jänner 2007) bei täglicher Verfügbarkeit an.

Inventar Das Inventar wird nach den Richtlinien für die Inventar- und Materialverwaltung (RIM) geführt.

Inventardatenbank Das Inventar wurde im Jahr 1978 angelegt und wird seither laufend ergänzt. In den Jahren 2004 - 2005 wurden auch alle notwendigen Gegenstände in einer Inventardatenbank erfasst. Die hierfür verwendete EDV-Anwendung wurde vom Land Tirol unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

keine Aktualisierung Seit der Ersterfassung wurde die Inventardatenbank nicht mehr aktualisiert. Hierfür wäre laut Auskunft des ifö mangels Erfahrung mit dem Programm Unterstützung durch Mitarbeiter des Amtes der Tiroler Landesregierung erforderlich. Diese konnte bisher aus zeitlichen Gründen nicht gewährt werden.

Anregung Der LRH ist der Ansicht, dass die Inventardatenbank aktualisiert und dann laufend auf dem aktuellen Stand gehalten werden sollte. Er regt diesbezügliche Anstrengungen an.

Sonderinventar Für die Bibliothek wird ein Sonderinventar geführt. Zum einen werden die Bücher mithilfe des Bibliotheksprogramms inventarisiert, zum anderen werden chronologische handschriftliche sowie thematische elektronische Aufzeichnungen geführt.

Anregung Die Reduktion auf eine Methode der Sonderinventarführung würde nach Ansicht des LRH u.a. eine Verminderung des Arbeitsaufwandes darstellen. Er regt daher an zu prüfen, ob die mehrfache Sonderinventarführung wirklich erforderlich ist.

11. Die Gebarung des ifö

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die RA des ifö seit 1990 (Beträge in €):

RA des ifö 1990-2006

	1990	1995	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Beiträge Trägerländer	117.730	141.712	156.973	146.072	152.700	203.600	254.500	203.600	203.600
Sonstige Erlöse	12.073	10.742	10.942	17.646	89.374	49.828	7.792	8.200	4.731
Erlös	129.803	152.454	167.915	163.718	242.074	253.428	262.292	211.800	208.331
Personalaufwand	69.901	88.075	90.783	108.590	106.840	120.321	136.724	130.072	143.446
Sachaufwand	59.913	64.239	76.984	55.210	135.164	133.417	124.944	80.558	64.990
Aufwand	129.814	152.314	167.767	163.800	242.004	253.738	261.668	210.631	208.437
Abgang/Überschuss	-10	140	148	-82	70	-310	624	1.169	-105

Rückstellungen Bei den RA des ifö ist zu beachten, dass sich die Verringerung und Erhöhung der Rückstellungen beim Aufwand niederschlägt. Das führt dazu, dass sich die Ausgaben im Vergleich zum Aufwand bei einer Rückstellungsverringerung entsprechend erhöhen und bei einer Rückstellungserhöhung entsprechend verringern. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Rückstellungen seit 1999 (Beträge in €):

Rückstellungen 1999-2006

	Höhe	Zu-/Abnahme
1999	34.883	
2000	6.904	- 27.979
2001	1.817	- 5.087
2002	9.500	7.683
2003	7.700	- 1.800
2004	35.000	27.300
2005	49.000	14.000
2006	18.000	- 31.000

Abgang/Überschuss Das Gebarungsergebnis des ifö war stets relativ ausgeglichen. Der im Betrachtungszeitraum höchste Abgang wurde mit -€ 310,-- im Jahr 2003 verzeichnet und der höchste Überschuss wurde mit € 1.169,-- im Jahr 2005 erzielt.

Erlöse Die Erlöse haben von 1990 auf 2006 um 60 % auf € 208.331,-- zugenommen. Diese Steigerung verlief nicht kontinuierlich. In den Jahren 2002 - 2005 waren die Erlöse – zum Teil deutlich – höher als 2006. Am höchsten waren sie mit € 262.292,-- im Jahr 2004.

Beiträge der Trägerländer Die Erlösseite ist von den Beiträgen der Trägerländer beherrscht. Im Jahr 2006 betrugen diese € 203.600,-- und machten 98 % des gesamten Erlöses aus. Die Entwicklung des Erlöses ist folglich insbesondere von den Länderbeiträgen abhängig. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Länderbeiträge seit 1990 (Beträge in €):

Beiträge der Trägerländer 1990-2006

	1990	1995	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Ingesamt	117.730	141.712	156.973	146.072	152.700	203.600	254.500	203.600	203.600
Verteilung	3*39.243	3*47.237	3*52.324	3*48.691	3*50.900	3*50.900 2*25.450	5*50.900	4*50.900	4*50.900
Anteil am Gesamterlös	91 %	93 %	93 %	89 %	63 %	80 %	97 %	96 %	98 %

Die Länderbeiträge haben keinen kontinuierlichen Verlauf genommen und zwar weder in ihrer Summe noch der Beitrag des einzelnen Landes.

Beitrag/Land	Der Beitrag des einzelnen Landes war mit € 52.324,-- im Jahr 2000 am höchsten, wobei in diesem Betrag auch Sonderbeiträge der Länder für die Finanzierung eines Forschungsvorhabens in der Höhe von je € 3.634,-- enthalten sind. Seit sechs Jahren, nämlich seit 2002, liegt die Beitragshöhe je Land unverändert bei € 50.900,--.
Gesamtbeiträge	Die größte Summe der Länderbeiträge wurde mit € 254.500,-- im Jahr 2004 erzielt. Hier wurde von den Ländern Ober- und Niederösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg ein Beitrag von je € 50.900,-- bezahlt. Im Jahr zuvor beglichen Ober- und Niederösterreich je die Hälfte dieses Betrages und die anderen drei Länder den vollen Betrag.
Beiträge ICCA	Die sonstigen Erlöse sind vergleichsweise in den Jahren 2002 und 2003 auffallend hoch. Die Ursache hierfür liegt in den Zuschüssen der Trägerländer für das ICCA-Forschungsvorhaben, die auf einem eigenen Konto verbucht wurden. Diese betrugen im Jahr 2002 € 63.000,-- und 2003 € 36.879,--.
Zuschüsse der Nichtträgerländer	Auch die Nichtträgerländer gewähren vereinzelt Zuschüsse z.B. für die Druckkosten. Auch von Autoren, deren Wunsch der Veröffentlichung ihres Werks durch das ifö Rechnung getragen wurde, wird teilweise ein Druckkostenbeitrag verlangt. Diese Erlöse werden bei den sonstigen Erlösen verbucht. Sie betrugen im Jahr 2006 € 1.100,--.
Aufwand	Der Aufwand hat von 1990 auf 2006 um 61 % auf € 208.437,-- zugenommen. Diese Steigerung verlief parallel der Erlösentwicklung nicht kontinuierlich. In den Jahren 2002 - 2005, in denen auch die Erlöse – zum Teil deutlich – höher waren, betrug auch der Aufwand – teilweise deutlich – mehr als 2006. Am höchsten war er mit € 261.668,-- im Jahr 2004.
Personalaufwand	Die Aufwandseite ist vom Personalaufwand beherrscht. Der Gesamtaufwand 2006 von € 208.437,-- verteilte sich mit € 143.446 zu 69 % auf den Personalaufwand und mit € 64.990,-- zu 31 % auf den Sachaufwand. Die Entwicklung des Aufwandes sowie die für die Erreichung der Ziele des ifö zur Verfügung stehenden Mittel sind

folglich besonders von der Höhe des Personalaufwandes bestimmt.

Der Personalaufwand ist grundsätzlich kontinuierlich gestiegen. Ausreißer nach oben gab es z.B. infolge von verpflichtenden Jubiläumszuwendungen an die Landesbediensteten. Von 2000 auf 2006 hat der Personalaufwand um 58 % zugenommen.

Jubiläumszuwendung Hinsichtlich der Jubiläumszuwendung hat der LRH festgestellt, dass dieser Aufwand nicht durchgängig zwischen dem Land Tirol und dem ifö entsprechend der Zuteilung des betreffenden Bediensteten aufgeteilt wurde.

Kritik Der LRH sieht kritisch, dass das Schreiben der Fachabteilung an die Abteilung Personal und Verwaltungsmanagement (damals Abteilung Präsidialangelegenheiten I) betreffend die Vorschreibung des „(gesamten) Personalkostenaufwandes“ an das ifö aus dem Jahr 1991 keine Details zur Berechnung dieses Aufwandes enthält. Im Speziellen gibt diese Refundierungsgrundlage keinen Aufschluss darüber, wie bei Jubiläumszuwendungen vorzugehen ist.

Anregung Der LRH ist der Ansicht, dass in allen Fällen eine Aufteilung geboten gewesen wäre und regt die Berücksichtigung des vom ifö zu viel getragenen Aufwandes bei der nächsten Refundierung des Personalaufwandes an.

Stellungnahme IFÖ *Den Ausführungen, was die Verrechnung der Jubiläumszuwendung für das Personal betrifft, kann aus Sicht des Institutsdirektors zugestimmt werden. Wir ersuchen das Land Tirol um Refundierung des dem IFÖ zu hoch berechneten Anteils an der Jubiläumszuwendung.*

Zu beachten ist beim Personalaufwand, dass dieser im Jahr 2000 keinen Aufwand für das Entgelt des Institutsdirektors enthält und erst seit dem Jahr 2004 Aufwendungen für das Entgelt der Verwaltungspraktikanten bestehen. Zuvor wurden die für Praktikanten angefallenen Aufwendungen beim Sachaufwand gebucht; im Jahr 2003 unter Entgelte für sonstige Leistungen Einzelpersonen und 1999 unter Föderalismusdokumentation.

Vgl. zur Verteilung des Personalaufwandes die Ausführungen im Kapitel Personal. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass ein kleiner Teil der dort dargestellten Aufwendungen (Reinigung sowie Doku-

mentation und Bibliothek) im RA des ifö beim Sachaufwand zu finden ist.

Sachaufwand

Über die Entwicklung einzelner wichtiger Positionen des Sachaufwandes wurde in anderen Kapiteln bereits ein Überblick gegeben. Die höchsten Positionen des Sachaufwands 2006 waren die folgenden:

Die höchsten Positionen des Sachaufwands des ifö 2006

Schriftenreihe	€ 12.864
Miete Institutsräume	€ 10.619
Forschungsvorhaben	€ 8.500
Bücher und Periodika	€ 4.809
Vorträge	€ 3.502
Öffentlichkeitsarbeit	€ 3.200
Föderalismusdokumentation	€ 2.727
Einrichtungsgegenstände	€ 2.714
EDV-Wartung	€ 2.672
Porto	€ 2.371
Zeitungen	€ 1.567
Gesetzesmaterialien	€ 1.413
Büromaterial	€ 1.152
Telefon	€ 1.150
Reinigungskosten	€ 1.064
Entgelte sonst. Leist. Unternehm.	€ 1.045
Internet	€ 1.019

Einsparungen

Beim Sachaufwand wurden in den letzten Jahren insbesondere durch die Kündigung z.B. des BGBl. II und III in gedruckter Form sowie die Reduktion der Portokosten z.B. durch die Versendung der Föderalismus-Info per E-Mail (vgl. hierzu weiter oben) eine Reduktion erreicht.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH begrüßt diese Einsparungsmaßnahmen und empfiehlt die Einsparungsbemühungen weiter zu verfolgen. Er empfiehlt parallel zu den Einsparungsbemühungen auch die Bemühungen zur Erschließung neuer Geldquellen (z.B. Mitfinanzierung durch Nichtträgerländer und Akquirierung anderer Förderungen) zu intensivieren.

Stellungnahme IFÖ *Es ist erfreulich, dass der LRH die Einsparungsbemühungen des IFÖ anerkennt. Wir werden uns um die Akquirierung weiterer Mittel bemühen. Es ist auch erfreulich, dass der LRH im IFÖ „ein brauchbares Mittel“ in der Unterstützung des Bestrebens um eine Stärkung des Föderalismus erblickt. Als Direktor des Instituts möchte ich an dieser Stelle darauf hinweisen, dass es sich beim Institut für Föderalismus um eine national wie international hochangesehene Einrichtung handelt, das seine Leistungen mit einem vergleichsweise geringen Aufwand erbringt.*

12. Schlussbemerkungen

Aufgaben des Landes? Die Ziele und Aufgaben des ifö zählen nicht zu den gesetzlichen Aufgaben des Landes Tirol. Das Engagement in diesem Bereich beruht ausschließlich auf dem politischen Willen des Landes Tirol und der anderen Trägerländer.

Der LRH ist der Ansicht, dass die Stärkung des Föderalismus für die Länder als ein wesentlicher Bestandteil des Föderalismus ein nachvollziehbares Bestreben ist. Die Einschau des LRH hat ergeben, dass die Finanzierung des ifö ein brauchbares Mittel in der Unterstützung dieses Bestrebens ist. Beispielsweise waren die Ergebnisse des im Band 104 der Allgemeinen Schriftenreihe veröffentlichten Forschungsvorhabens den Ländern bei den letzten Finanzausgleichsverhandlungen hilfreich.

Erweiterung Zugleich ist der LRH der Ansicht, dass die Arbeit des ifö noch fruchtbringender sein könnte, wenn das ifö auf eine breitere Basis gestellt werden würde. Nach Ansicht des LRH sollte das ifö als überparteiliche wissenschaftliche Forschungseinrichtung idealerweise von allen österreichischen Ländern getragen werden. Neben einer Erweiterung des Kreises der Trägerländer sind auch Formen der Kooperation mit Nichtträgerländern ohne Erweiterung der Trägerschaft vorstellbar. Einer „Verbreiterung“ des ifö müssten jedenfalls rechtliche und organisatorische Anpassungen folgen.

Stellungnahme IFÖ *Zu den Ausführungen wird bemerkt, dass die Frage einer engeren Zusammenarbeit mit anderen Ländern im Wege von Projekten in der nächsten Zeit ansteht und die Kooperation vertieft wird. Was eine Erweiterung der Trägerschaft betrifft, so*

gilt auch hier, dass diese eine Sache der insgesamt vier Trägerländer ist. Der Anregung, die Beziehungen zu den Abteilungen der Trägerländer zu intensivieren, kommen wir gerne nach, weisen aber darauf hin, dass wir bereits bisher mit vielen Abteilungen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in engem Kontakt stehen.

GesbR

Nach Ansicht der LRH ist die derzeitige Rechtsform der GesbR für das ifö ungeeignet. Er erachtet es als notwendig, dass das ifö eine rechts- und parteifähige Rechtsform erhält und nicht nur seine Trägerländer als seine Gesellschafter Träger von Rechten und Pflichten sein können.

Empfehlung nach
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt daher dem ifö eine neue rechts- und parteifähige Rechtsform zu verleihen.

Der LRH ist weiters der Ansicht, dass die Arbeit des ifö noch fruchtbringender sein könnte, wenn es zu einer Intensivierung der Beziehungen des ifö zu den Abteilungen und Einrichtungen der Trägerländer kommen würde. Er denkt dabei etwa an die Unterstützung des ifö in rechtlichen Angelegenheiten, solchen der Öffentlichkeitsarbeit oder bei EDV-Problemen.

Anregung

Der LRH regt daher an, die Beziehungen des ifö zu den Abteilungen und Einrichtungen der Trägerländer zu intensivieren.

Stellungnahme
der Regierung

*Der Landesrechnungshof führt in der Einleitung seines Rohberichtes zutreffend aus, dass das Land Tirol als eines von mehreren Trägerländern des IFÖ nur darauf hinwirken kann, dass den Empfehlungen des Landesrechnungshofes entsprochen wird. Ungeachtet dessen, dass die Landesregierung die Empfehlungen nach Art. 69 Abs. 4 TLO somit nicht "**zu vertreten**" hat, wird sie mit den anderen Trägerländern in Verbindung treten und – in Entsprechung der Intention des Landesrechnungshofes – die Empfehlungen prüfen und vorhandene Verbesserungs- und Synergiepotentiale bestmöglich ausschöpfen.*

13. Empfehlungen nach Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH erachtet seine Berichte auch als Arbeitsunterlage für die betroffene Einrichtung. Er stellt daher im Folgenden die einzelnen von ihm vorgeschlagenen Maßnahmen zusammengefasst dar:

Rechtsform	Der LRH empfiehlt daher dem ifö eine neue rechts- und parteifähige Rechtsform zu verleihen.
Kompetenzen Institutsdirektor/ Zuweisung Landes- bedienstete	Der LRH empfiehlt die Klärung der Kompetenzen des Institutsdirektors und die Art der Zuweisung der Landesbediensteten an das ifö und der damit verbundenen Konsequenzen (z.B. Gültigkeit der Erlässe). Die Ergebnisse sollten schriftlich fixiert werden.
Dienstzeit	Der LRH ist der Meinung, dass auch dieses Thema dringend einer Klärung zugeführt werden sollte. Eine allfällige Geltung des Dienstzeiterlasses ist abzuklären. Jedenfalls sollte eine einheitliche Regelung hinsichtlich der Gestaltung der Dienstzeit und der Abgeltung von allfälligen Mehr- bzw. Überstunden - auch für die Vergangenheit - gefunden werden. Bei flexiblen Dienstzeiten erachtet der LRH die Führung von Arbeitszeitaufzeichnungen sowohl für die Bediensteten als auch für den Dienstgeber bzw. das ifö als positiv.
Verträge Mitarbeiter	Der LRH empfiehlt die Überprüfung der Vertragsverhältnisse und deren allfällige Korrektur sowie die Erfüllung allfälliger Meldepflichten. Rechtswidrige Regelungen bzw. Vorgehensweisen können zu empfindlichen Zahlungsverpflichtungen des ifö z.B. gegenüber dem Finanzamt führen.
Werkverträge	Der LRH empfiehlt die Korrektur laufender Verträge und die Einhaltung der juristisch korrekten Vorgehensweise bei zukünftigen Vereinbarungen. Er ruft zugleich die Empfehlung, dem ifö eine rechts- und parteifähige Rechtsform zu verleihen, in Erinnerung.
Aufzeichnungen Bücher	Der LRH begrüßt die Führung von Aufzeichnungen zu Auflagen, Verkäufen, Schenkungen und Lagerbestände durch das ifö. Er empfiehlt diese zukünftig - auf ihre Schlüssigkeit hin zu überprüfen, - mit den Aufzeichnungen des Verlages abzugleichen und den sich dabei gegebenenfalls ergebenden Unstimmigkeiten und

Differenzen auf den Grund zu gehen. Der Verbleib der Bücher sollte lückenlos nachvollziehbar sein.

Gratisexemplare	Dem LRH ist bewusst, dass nicht jeder Empfänger eines Gratis-exemplars auch Käufer des Buches sein würde und die Vergabe von Gratisexemplaren ein Teil der Öffentlichkeitsarbeit ist. Ihm erscheint der Anteil der Gratisexemplare aber sehr hoch und er empfiehlt daher, die Prüfung der Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der Vergabe derart vieler Gratisexemplare.
Steigerung Frequenzierung Bibliothek	Der LRH ist der Ansicht, dass es dringend notwendig ist, Maßnahmen zur Steigerung der Frequenzierung der Bibliothek zu treffen. Die Bibliothek des ifö stellt eine Fachbibliothek beträchtlicher Dimension dar, für deren Weiterentwicklung Arbeit und Geld in beachtlichem Umfang investiert wird. Ihr Potential sollte daher dringend von mehr Interessierten genützt werden. Der Aufwand für die Föderalismusdokumentation und ihre Nutzung stehen derzeit in keinem ausgeglichenen Verhältnis.
Interner Kommunikationsfluss und Ablage	Der LRH empfiehlt dringend Maßnahmen zur Verbesserung des internen Kommunikationsflusses sowie zur Verbesserung der Ablage zu treffen.
Zinssatz	Der LRH ist der Ansicht, dass beim derzeitigen Zinsniveau sowohl auf dem Girokonto als auch für das Sparguthaben des ifö ein höherer Zinssatz möglich sein sollte. Er empfiehlt daher diesbezügliche Verhandlungen mit der Bank und die Prüfung zinsbringender und zugleich sicherer Anlageformen für die ifö-Gelder.
Einsparungsmaßnahmen und neue Geldquellen	Der LRH begrüßt die Einsparungsmaßnahmen und empfiehlt die Einsparungsbemühungen weiter zu verfolgen. Er empfiehlt parallel zu den Einsparungsbestrebungen auch die Bemühungen zur Erschließung neuer Geldquellen (z.B. Mitfinanzierung durch Nichtträgerländer und Akquirierung anderer Förderungen) zu intensivieren.

Dr. Klaus Mayramhof

Innsbruck, am 31.3.2008

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der LRH die Äußerung der Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Endbericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „Stellungnahme der Regierung“ und „Replik des LRH“ vollzogen worden.

Darüber hinaus hat der LRH die Äußerung der Regierung dem Endbericht als Beilagen anzuschließen. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages ist im Folgenden die Äußerung der Regierung angeschlossen, wobei die nicht bereits in den Bericht eingearbeiteten Textpassagen durch die Schriftart „fett – kursiv – rot“ gekennzeichnet sind. Alle nicht so gekennzeichneten Textstellen der Stellungnahme wurden bereits eingearbeitet.

An den
Landesrechnungshof

i m H a u s e

Dr. Gerhard Brandmayr

Telefon: 0512/508-2120

Telefax: 0512/508-2225

E-Mail: verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at

DVR: 0059463

**Rohbericht des Landesrechnungshofes "Institut für Föderalismus";
Äußerung**

Geschäftszahl VEntw-RL-47/11

Innsbruck, 06.03.2008

Der Landesrechnungshof hat von Oktober 2007 bis Jänner 2008 das Institut für Föderalismus einer Einschau unterzogen und den Rohbericht vom 6. Februar 2008, Zl. SE-0200/3, verfasst. Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 11. März 2008 hiezu folgende

Ä u ß e r u n g:

Zum Punkt 2. Zuständigkeiten – Politik und Verantwortung

Anregung (Seite 2)

Zur Anregung des Landesrechnungshofes, die politische Zuständigkeit für das Institut für Föderalismus (im Folgenden kurz "IFÖ") auf ein Regierungsmitglied zu konzentrieren, wird angemerkt, dass in mittlerweile jahrzehntelanger unstrittiger Praxis immer davon ausgegangen wurde, dass die Angelegenheiten des IFÖ in den Zuständigkeitsbereich des Herrn Landeshauptmannes fallen. Es werden daher auch alle Regierungsanträge der Abteilung Verfassungsdienst betreffend das IFÖ durch den Herrn Landeshauptmann eingebracht. Eine Diskrepanz hinsichtlich der politischen Zuständigkeit für das IFÖ ergibt sich nur marginal daraus, dass im Landesvoranschlag als Bewirtschafter der Budgetpost für den Mitgliedsbeitrag (und nur dafür) des Landes zum IFÖ Landesrat Dr. Erwin Koler bestimmt ist. Diese Regelung hat sich bewährt, führt zu keinen Doppelgleisigkeiten und soll daher beibehalten werden.

Zum Punkt 8.2 Forschungsvorhaben

Hinweis (Seite 20):

Nach § 10 Z. 13 des Bundesvergabegesetzes 2006 gilt dieses Bundesgesetz nicht für Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, außer deren Ergebnisse sind ausschließlich Eigentum des Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit und die Dienstleistungen werden vollständig durch den Auftraggeber vergütet. Nach den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung muss es sich dabei um Dienstleistungen der Kategorie 8 des Anhanges III handeln. In CPC-Referenz-Nr. 85 203 wird auch Forschung und Entwicklung von Recht angeführt. Nach den zitierten Erläuterungen

werden Forschungs- und Entwicklungsaufträge, die etwa im Bereich der Grundlagenforschung aus allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Zielsetzungen erfolgen und daher nicht konkret auftragsbezogen sind, nicht erfasst.

Das Vergaberecht wird daher nur eingeschränkt auf das IFÖ anzuwenden sein, wobei in der Praxis auch kaum die im § 41 des Bundesvergabegesetzes 2006 normierte Grenze von € 40.000,-- (bis zu der eine Direktvergabe erlaubt ist) überschritten werden dürfte.

Zum Punkt 8.5 Öffentlichkeitsarbeit

Anregung (Seite 39)

Die Anregung des Landesrechnungshofes, das IFÖ bei der Öffentlichkeitsarbeit mit den vorhandenen Ressourcen der Trägerländer zu unterstützen, ist sinnvoll und wird aufgegriffen. Die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit wird dem IFÖ eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit über ihre Kommunikationskanäle (Pressearbeit, Homepage, Intranet usw.), insbesondere in Bezug auf Presseaussendungen, Einladungen zu Veranstaltungen und Bekanntmachungen sowie Vorstellungen von Publikationen, ermöglichen. Dabei ist sowohl ein interner Informationsfluss über das Intranet (Info/Intranet und z.B. Tagesvorschau) als auch ein externer Informationsfluss an die Medien mit dem Absender Land Tirol über die Verteilergruppen der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit (Tagesmedien, Bezirksmedien, aber auch österreichweite und ausländische Medien) denkbar. Die Veranstaltungen des IFO werden zusätzlich im Internet bekannt gemacht, wobei auch geprüft wird, inwieweit und in welcher Form die Inhalte und Publikationen des IFÖ auf der Internethomepage des Landes Tirol abgerufen werden können. Darüber hinaus wird auch die Möglichkeit einer direkten Bewerbung der Homepage des IFÖ auf der Internethomepage "<http://www.tirol.gv.at>" geprüft.

Zum Punkt 13. Empfehlungen nach Art. 69 Abs. 4 TLO

Der Landesrechnungshof führt in der Einleitung seines Rohberichtes (***vgl. den Hinweis auf Seite 1 unten***) zutreffend aus, dass das Land Tirol als eines von mehreren Trägerländern des IFÖ nur darauf hinwirken kann, dass den Empfehlungen des Landesrechnungshofes entsprochen wird. Ungeachtet dessen, dass die Landesregierung die Empfehlungen nach Art. 69 Abs. 4 TLO somit nicht "**zu vertreten**" hat, wird sie mit den anderen Trägerländern in Verbindung treten und – in Entsprechung der Intention des Landesrechnungshofes – die Empfehlungen prüfen und vorhandene Verbesserungs- und Synergiepotentiale bestmöglich ausschöpfen.

Der Direktor des IFÖ hat eine Stellungnahme zum Rohbericht abgegeben, die der gegenständlichen Äußerung angeschlossen ist.

Personenbezogene Begriffe in dieser Äußerung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Für die Landesregierung:

DDr. Herwig van Staa
Landeshauptmann